Ueber
Volksthümlichkeit und Staatsrecht
des
Herzogthums Schleswig.

Ueber
Volksthümlichkeit und Staatsrecht
des
Herzogthums Schleswig;

nebst Blicken

auf den ganzen Dänischen Staat.

Von

Dr. P. D. Christian Paulsen,

Ausserordentlichem Professor der Rechte.

B.N.L.

Kiel,

Universitäts-Buchhandlung.

1832.

O Dania! was glüht bei deinem Namen
mir Wang' und Busen durch?
Ha! es ist Dänenstolz! es ist die Liebe
zu dir, mein Vaterland!

Harries.

Lokalsamling

Lokalsamling
Håndbog
08.962
ex. 1

ca. 1930

Vorrede.

Wir leben in einem für die innere Staatsentwickelung höchst bedeutungsvollen Zeitraume. Nachdem die im Mittelalter entstandenen ständischen Formen entweder ausgeartet waren, oder in starrer Unbeweglichkeit sich den neueren Verhältnissen wenig entsprechend gezeigt hatten, waren sie im Laufe der beiden letzten Jahrhunderte in den meisten Staaten, theils mit stillschweigender, theils sogar mit ausdrücklicher Zustimmung der Völker, aufgelöst worden. Nicht nach neuen Formen für das öffentliche Leben strebend, welche sie sich noch nicht in größerer Vollkommenheit im Geiste anschaulich machen konnten, überließen sie sich ruhig der alleinigen Leitung ihrer Fürsten, und um so zufriedener da, wo, wie in unsrem Dänischen Staate, die Könige mit väterlicher Sorgfalt die Gleichheit aller ihrer Unterthanen vor dem Gesetze handhabten, die bürgerliche Freiheit im vollen Umfange schützten.

Doch in unsrer Zeit regt sich fast allenthalben wieder der Wunsch nach staatsbürgerlicher Freiheit, nach einer

Theilnahme des Volks an der Ordnung seiner öffentlichen Angelegenheiten; und da die Mehrzahl auch der Edelsten und Einsichtsvollsten denselben hegt, so darf er gewiß als die Frucht des reifer gewordenen Menschengeistes, und sein Ergebniß, eine erneuerte Volksvertretung, als nothwendige Entwickelungsstufe der bürgerlichen Gesellschaft betrachtet werden; damit jedes Mitglied derselben in höherem Grade als selbstständiges Vernunftwesen erscheine, immer weniger als bloßes Mittel zu ihm fremden Zwecken diene, und damit überhaupt das öffentliche Leben im Staate so würdig sich darstelle, wie es edle Fürsten durch Ausbreitung und Beförderung allgemeinerer Bildung vorbereitet haben. Es wird Dieses erreicht werden können, wenn dem Lande in seinen Vertretern eine Stimme zukommt, bei der Gebung von Gesetzen, welche die Rechte und Pflichten jedes Unterthanen festsetzen, und ein Aufsichtsrecht über die von der Staatsgewalt zur Vollziehung derselben Angestellten, damit Mißbräuchen im Allgemeinen, und der Willkühr im Einzelnen bestmöglichst vorgebeugt werde.

Haben diese Ansichten ihren wirklichen Grund im Innern des Völkerlebens — wie es in neuern Zeiten vielfach von den Regierungen anerkannt ist — so giebt es auch nicht wenige äussere in den jetzigen Staatsverhältnissen liegende Gründe — namentlich die immer größer werdende Mannichfaltigkeit der öffentlichen Geschäfte, und die aus den

Verwickelungen der vorigen Zeiten entstandenen großen Staatslasten — wodurch es als wichtig erscheint, daß die Einführung vervollkommneter Staatsformen nicht zu sehr verzögert werde.

Auf der andern Seite darf aber auch nicht verkannt werden, daß in Ländern, in denen der öffentliche Zustand nicht unerträglich, sondern bei manchen, ja selbst vielen einzelnen Mängeln, im Allgemeinen gut ist — und zu solchen glücklichen gehört auch unser Vaterland — eine allmälige Annäherung zu größerer Vollkommenheit in Verfassung und Verwaltung plötzlichem Umformen nach gewissen allgemeinen Ideen durchaus vorzuziehen ist. Das Einreißen eines Staatsgebäudes ist leichter, als ein dauerhaftes Wiederaufbauen desselben; wie die neueste Geschichte von 1789 an sattsam bewiesen hat. Will man den Staatsbauplatz erst ganz zu ebener Erde machen, um einen Neubau von Grund aus zu unternehmen, so möchte man eine Zeitlang alles Obdachs entbehren. Eine höchste Gewalt, (deren kräftiges Bestehen die erste Bedingung für alles rechtliche Zusammenleben ist) einmal wankend gemacht, oder gar umgestürzt, kann nur mit großer Mühe wieder gestützt und aufgerichtet werden; denn für ihre volle Wirksamkeit muß zur äusseren Macht noch die in der öffentlichen Meinung von ihrer Unwiderstehlichkeit liegende, und die

bei dem Volke herrschende Ueberzeugung von ihrer alleinigen Rechtmäßigkeit hinzukommen.

Ein rücksichtloses Verfolgen von an sich noch so schönen und im Allgemeinen richtigen Ideen, ist daher bedenklich *). Der Jüngling, der fasse seine Ideale, die ihm, ohne weitere Berechnung von Zeit und Raum, entgegen schweben; sie sind die leuchtenden Sterne, die seinem künftigen Leben die feste Richtung geben, ihn mit Muth und Kraft zum Fortstreben erfüllen. Aber, als Mann, zur Verwirklichung derselben berufen, lasse er an die Stelle der allerdings so süßen jugendlichen Schwärmerei Umsicht und Bedacht treten, um das Gebiet seiner Thätigkeit gehörig zu ermessen. Die Verkörperung der Idee hemmt freilich den raschen Flug; aber langsam und kämpfend dem hohen Ziele, welches der Geist schauet, sich zu nähern, das ist ja die von Gott dem Menschen gesetzte Bestimmung. Nur bei Berücksichtigung der mannichfachen Verhältnisse im wirklichen Menschenleben kann, unter dem Streben nach dem Ideale, wohlthätig für jenes gewirkt und wahres Menschenglück befördert werden! —

---

*) Vgl. Ueber das Wesen und die Geschichte der Preussischen Provinzialstände. Mit einem Vorworte von Professor Falck S. XIV.

Als vor reichlich einem Jahre der schlummernde Wunsch nach volksvertretender Verfassung, durch die großen Europäischen Ereignisse, auch bei uns aufs Neue geweckt worden war, und sich durch Wort und Schrift kund gab, geschah dieß, nach meiner Meinung, nicht mit gehöriger Würdigung aller eigenthümlichen vaterländischen Verhältnisse. Für beide verbundene Länder, Holstein und Schleswig, wurde Volksvertretung gewünscht, und mit Recht; aber fast in keiner der vielen hierüber erschienenen Schriften ist des besondern Staatsrechts Schleswigs, und seiner von der Holsteinischen zum Theil verschiedenen Volksthümlichkeit auch nur mit einem einzigen Worte gedacht worden; im Gegentheil heißt in der ersten derselben ohne Weiteres „Schleswigholstein eine Provinz Deutschlands" *). Gleichsam als wäre Schleswig nur eine Hälfte des Deutschen Holsteins, ohne alle Beziehungen zu Dänemark und zu Dänischem, als gäbe es für Schleswig nur eine Deutsche Freiheit, von welcher unsere Wortführer auf den Hochschulen Deutschlands begeistert worden sind!

Auch der Verfasser hat auf Deutschen Schulen und Hochschulen den Aufschwung des Freiheitsgeistes, von seinem Anfange an, voll inniger Theilnahme mit durch-

---

*) S. Kanzeleirath Lornsens Schrift S. 12.

lebt; aber dabei hat er, ein Schleswiger, das ihm angeborne Dänische Volksgefühl immer unverändert bewahrt. Je tiefer jetzt die Deutschen für ihre Volksthümlichkeit fühlen, desto mehr darf auch die Dänische auf Anerkennung Anspruch machen. Daß ein gebildeter Schleswiger nicht allem Dänischen völlig entsagt, und sich mit Herz, wie mit Sprache dem Deutschen anschließt, kommt, ich weiß es wohl, Manchen höchst sonderbar und unbegreiflich vor (welches man auch wohl sogar gegen Dänen äussert); daß auch nicht Viele meiner Landsleute, besonders im Gelehrtenstande, so durchaus gleich mit mir fühlen, ist gewiß — die Ursachen finden sich zum Theil in dieser Schrift angedeutet. — Aber eben deswegen hielt ich mich für berufen, dem Dänischen Schleswig, auf dessen Berücksichtigung durch Andere in einigermaaßen ausführlicher Erörterung *) ich bisher vergeblich wartete, das Wort zu reden: damit es doch auch der wohlthätigen Wirkungen der durch das Gesetz vom 28sten Mai 1831 verheissenen Verfassung in seinen öffentlichen Angelegenheiten vollkommen theilhaftig werden könne. Ich sehe Dieses um

---

*) Am Meisten ist dieß von Hrn. Amts-Secretair C. v. Wimpfen, so weit es in seinem Plane lag, geschehen in der Schrift: Ueber die staatsrechtlichen Verhältnisse der Herzogthümer; ich kann aber in seine staatsrechtlichen Ansichten, ihren wesentlichen Punkten nach, nicht einstimmen.

so mehr für meine Pflicht an, da ich in meiner amtlichen Stellung mich mit den Verhältnissen aller Theile des Dänischen Staatskörpers zu beschäftigen habe.

Damit aber nicht, bei der Seltenheit *) von Worten, die, wie in der folgenden Darstellung, sich mit Liebe für den Dänischen Grundtheil Schleswigs aussprechen, vielleicht bezweifelt werden möge, ob sich hier eine einheimische wirklich Schleswigsche Stimme hören lasse: so wolle der Leser einige Aeusserungen über mein Leben in dieser Beziehung entschuldigen, welches ich sonst keinesweges für eine öffentliche Erwähnung wichtig genug gehalten haben würde.

Ich bin, in Flensburg geboren, ein echter Sohn des mittleren Schleswigs, indem meine Vorfahren, so weit ich sie, über zwei hundert Jahre hinauf, verfolgen kann, alle entweder Bewohner der Stadt oder der nächsten umliegenden Landschaften gewesen sind. Ungeachtet meine Muttersprache die in Flensburg vorherrschend gewordene

*) Ganz allein stehe ich doch auch nicht. So z. B. spricht dasselbe warme Gefühl der alte jetzt verstorbene Pastor Dutzen, in seiner Preisschrift über die Dänische Sprache in Schleswig, aus. S. 3, 150.

Deutsche ist, habe ich mich doch, so weit meine Erinnerung mich zurückführt, als Dänen gefühlt — ein Beweis, daß die Abstammung selbst nach Veränderung der Sprache sich noch im Gefühl wirksam zeigen kann. — Mit Begeisterung hörte schon der Knabe den als Motto vorgesetzten auch aus eines Flensburgers Gemüthe geflossenen Vers; und des Dänischen Vaterlandes Sprache konnte ihm für keine fremde gelten; er setzte mit Vielen seiner Gespielen Etwas darin, sich Bauern und Seeleuten auf Dänisch verständlich machen zu können, und Dänisches Commando im Knabenheere zu gebrauchen. Nicht länger als bis zum elften Jahre blieb ich in meiner Vaterstadt; da wurde ich, zum Behufe fernerer Erziehung, in das Innere von Deutschland geschickt. Aber obgleich ich, bei einem fast sechsjährigen Aufenthalte in Schnepfenthal und Gotha, Thüringen mit seinen biederen Menschen, wie mein zweites Vaterland lieben lernte: das Dänische Vaterlandsgefühl behauptete sich doch ungeschwächt, als das erste; und indem ich in einigen mir mitgegebenen Dänischen Büchern fleißig las, nahm meine Kenntniß der Dänischen Sprache nicht ab, sondern zu. Meine Studien fing ich nachher auf Deutschen Universitäten an; so daß ich zehn Jahre der Jugend mit kurzen Unterbrechungen in Deutschland verlebt habe. Im ein und zwanzigsten Jahre bezog ich dann die vaterländische Uni-

versität, wo ich mit Eifer die mir noch nicht dargebotene Gelegenheit benutzte, mich mit Dänischer Literatur bekannt zu machen. Von hier aus besuchte ich zum ersten Male das nördliche Schleswig und das Königreich, in welchem ich damals weder Verwandschafts- noch genauere Freundschaftsverbindungen hatte. Daß also meine Dänische Gesinnung durch keinen ausserschleswigschen Einfluß entstanden ist, geht aus dieser kurzen Darlegung meines Lebensganges hervor, der mich im Gegentheil weiter weg von Dänemark geführt hat, als die Meisten meiner Landsleute. Aber als ich nun, so gesinnt, dorthin kam, da mußte ich bald heimisch mich fühlen; denn als Landsmann und Bruder wurde ich in den gastfreien Dänischen Kreisen aufgenommen.

Seitdem ich, nach fünftehalbjährigem Aufenthalte in Kopenhagen, wieder im Deutschen Theile des Vaterlandes bin, halte ich, meinem innern und äussern Leben nach, dem ganzen angehörend, es für meinen schönsten Beruf, die Gegensätze, welche sich unläugbar zwischen den Herzogthümern, besonders zwischen Holstein, und dem Königreiche finden, zu mildern; was einzig und allein durch gegenseitiges Bekannter-Werden und durch gegenseitige vollkommenste Gerechtigkeit in Beurtheilung und Behandlung bewirkt werden kann.

Möchte es mir gelingen, zwischen den Deutschen und Dänen in unsrem Staate Wohlwollen und Eintracht, so viel an mir liegt, zu befördern!

Kiel, am Weihnachtsabend 1831.

Christian Paulsen.

Unser Schleswig ist das Gränzland, in welchem sich die beiden Hauptstämme des Germanischen Volkes, der Nordische und Deutsche begegnen. Zwar haben wir geschichtliche Spuren *), daß in der Urzeit Deutsche Völkerschaften, namentlich Angeln in ganz Schleswig, ja sogar bis tief in Jütland hinein wohnten; aber geschichtlich gewiß ist es auch, daß die Mehrzahl derselben im 5ten und 6ten Jahrhunderte nach England auswanderte, daß Dänen in die verlassenen Wohnsitze nachrückten, mit denen sich die schwachen Ueberbleibsel der Deutschen Bevölkerung zu einem Volke verschmolzen; so daß Schleswig schon vor länger als tausend Jahren, unter dem Namen Südjütland ein Dänisches Land wurde, größtentheils mit Dänischer Sitte und Sprache. Selbst die Gegenwart zeigt dieß in den ältesten sich in ihr findenden Sprachdenkmälern, den Ortsnamen, welche bis zur Schley und dem Eckernförder Meerbusen, (und zum Theil drüber hinaus) mit Ausnahme weniger neuerer Oerter, Dänisch sind. Nur im kleineren Theile des jetzigen Schleswigs blieb oder wurde wieder die Bevölkerung Deutsch, im Süden Sächsischen, im Südwesten Friesischen Stammes.

---

*) S. die in Kopenhagen 1819 herausgegebenen Preißschriften von Prof. Werlauff: Det danske Sprogs Historie i Hertugdømmet Slesvig S. 14. ff.; und von Pastor Outzen: Ueber die Dänische Sprache im Schleswigschen S. 9. ff. Ferner Dr. Kruse: Ueber das Verhältniß der Dänischen Sprache zur Deutschen in Schleswig, in den Kieler Blättern Bd. IV. S. 371. V. S. 19.

Die Dänische Volksthümlichkeit jenes größten Theiles von Schleswig blieb während Jahrhunderten unverändert. Seit dem 13ten und 14ten Jahrhunderte bewirkten aber eine Reihe auf einander folgender Ursachen *), daß das Deutsche einen sehr bedeutenden Einfluß auf ganz Schleswig erlangte; selbst das Dänischsprechende hörte auf ein rein Dänisches Land zu seyn, und bietet nun schon seit Jahrhunderten in Sprach-Rücksicht ein Bild sonderbarer Mischung dar. Die Gebildeten sprechen Deutsch, das Volk Dänisch; in den Städten herrscht Deutsch, auf dem Lande Dänisch vor; Deutsch ist Rechtspflege und Verwaltung, Dänisch Kirchen- und Schul-Wesen, ja auch dieses in vielen Gegenden Deutsch, deren Bewohner im gewöhnlichen Leben noch ihre Dänische Muttersprache festhalten.

Zwar kann es in einem Lande, wo sich ein Volksstamm in großer Minderzahl mit einem andern vereinigt findet, zuweilen nicht anders seyn, als daß jener, namentlich wenn seine Sprache keine Schriftsprache geworden ist, sich die Sprache dieses als öffentliche muß gefallen lassen; und so wird nur gar zu oft das Verhältniß Schleswigs dargestellt. Daß dasselbe aber nicht der Art sey, wird eine etwas genaue Angabe der Bevölkerung überzeugend darthun. Diese bestand nach der Zählung von 1803 im ganzen Herzogthume ungefähr aus 278000 Menschen, welche nach angestellten Berechnungen **) bis jetzt ungefähr um ein Fünftel gestiegen ist, jetzt also in runder Zahl 330000 beträgt. Von diesen leben noch mit Dänischer Kirchensprache:

---

*) Outzen a. a. O. §. 32. ff. Werlauff a. a. O. S. 38. ff.

**) Die Bevölkerung der Herzogthümer Schleswig und Holstein von Landinspector Gudme, Altona 1819; und dessen Mittheilungen im Staatsbürgerlichen Magazine Bd. III. S. 760 ff. und Bd. X. H. 1. S. 116. ff.

im Amte Hadersleben	44400 M.
= = Apenrade	8000 =
= = Lügumkloster	4620 =
= = Sonderburg	5250 =
= = Norburg	15120 =
auf den Herzogl. Augustenburgischen Besitzungen auf Alsen	9000 = *)
von den 39600 Menschen des Amtes Tondern in den Höier=, Tonder=, Slur=, und Lundtoft=Harden	15670 = **)
in den beiden adlichen Kirchspielen Düppel, Kliplef und dem Herzogl. Augustenburgischen Atzbüll	3140 = ***)
auf den anderen Gütern des 2ten Angler Districts im nördlichen Schleswig ungefähr .	4000 =
	109200 M.

Ferner findet sich, während die Kirchensprache entweder ganz oder mehrentheils Deutsch geworden ist, das Dänische als Umgangssprache allein oder neben dem Deutschen:

in der Karrharde des Amts Tondern unter ungefähr	7000 M.
im Amte Flensburg mit . . .	23000 = †)
Latus	30000 M.

*) Vgl. die Angabe der Volkszahl nach der Zählung von 1803, in den acht herzoglichen Kirchspielen, in Dörfers Topographie.

**) Berechnet nach der Angabe der Geburten in den einzelnen Kirchspielen dieser Harden, die sich findet in den Provinzial=Berichten von 1824 H. 1. S. 52.

***) Vgl. ebendaselbst S. 53.

†) Vgl. Dörfers Topographie S. XXIII.

Transp.	30000 M.
in den Aemtern Gottorp, Husum, Bredstedt und im 1sten Angler adlichen Güterdistrict wohl noch unter	15000 =
in den Städten Flensburg, Apenrade, Tondern, Sonderburg, Arröeskjöbing und Hadersleben zusammen wohl mit	30000 =
	75000 M.

So ist das Verhältniß aufrichtig nachgewiesen, und richtiger, als wenn es nach Kirchspielen berechnet wird *), weil dieselben im nördlichen Dänischredenden Schleswig im Durchschnitt weniger volkreich sind, als im südlichen, so daß unter den 280 Schleswigschen Kirchspielen, (hierin die 48 unter königl. Dänischer Kirchenhoheit stehenden mitbegriffen) die rein Dänischen die Zahl von 117 ausmachen. Rechnet man hierzu die Kirchspiele mit Deutscher Kirchen- aber Dänischer Volkssprache, so kommen sogar nahe an zwei Drittheile Dänische Kirchspiele in Schleswig heraus.

Nach der obigen Angabe der Bevölkerung sprechen aber von 330000 Schleswigern auf 165 □Meilen, ungefähr 185000 auf 100 □Meilen **) Dänisch, entweder allein oder neben dem Deutschen, also noch viel über die Hälfte, und für ein Drittheil ist die Deutsche Sprache eigentlich eine ganz fremde.

---

*) So von Outzen a. a. O. §. 53. Auf der andern Seite ist die von Herrn Professor Falck in den Kieler Blättern Bd. II. S. 129 ff. gemachte Berechnung der Dänischen Volkszahl nicht ganz vollständig, und beruht überdieß noch auf der ältern Zählung.

**) Vgl. die Angabe der Größe der einzelnen Landestheile von Gudme im Staatsbürgerlichen Magazine III. S. 775.

Da nun noch bis auf den heutigen Tag die Dänische Volksthümlichkeit in ihrer wichtigsten Aeußerung, der Sprache, sich in einem solchen Umfange behauptet hat: so darf sie vernünftiger Weise darauf Anspruch machen, im Staatsleben nicht so vernachlässigt zu werden, wie es bisher geschah; um so mehr da Dänisch eine gebildete Schriftsprache ist. Zwar hört man oft von Denen, die Schleswig in jeder Hinsicht mit Holstein verschmolzen haben, nur ein einziges Land Schleswig-Holstein anerkennen wollen, daß die Sprache in Schleswig gar kein wahres Dänisch sey. Was ist sie denn? Altanglisch gewiß nicht mehr, noch weniger plattdeutsch; irgend Etwas muß sie aber doch seyn, und da die Sprechenden sie selbst Dansk nennen, so wird man wohl erlauben, daß sie sich als Zweig des Dänischen Sprachstammes betrachte. So geschieht es auch von unserem großen vaterländischen Sprachkenner, dem verstorbenen Pastor Dutzen in den Worten seiner Preisschrift S. 5: „unsre Sprache ist ihrer Natur und Art nach wirklich Dänisch" *); und jeder, der Dänisch spricht, und nur den Versuch machen will, ob er damit im nördlichen Schleswig durchkommen kann, wird dieses zugeben müssen. Allerdings aber bildet sie eine eigene Mundart der Dänischen Sprache oder eigentlich mehrere **), die sogar eine wesentliche Abweichung von der Nordischen Spracheigenthümlichkeit enthält, indem sie anstatt des angehängten, bestimmten Nordischen Artikels (Mand - en, Barn - et) einen eigenen vorgesetzten e oder å braucht (å Mand, å Barn), und insofern wirklich ein Uebergangsglied zwischen der Nordischen und Deutschen Sprachart ist; aber es muß wohl bemerkt werden, daß dieß nicht allein Südjütsch ist, sondern daß diese Form auch in der Volkssprache Nordjütlands, sogar in dessen größerer Hälfte herrscht: nämlich bis zu einer Linie, die von Südosten nach Nord-

*) Vgl. S. 70.

**) Vgl. Aagaard Beskrivelse over Tørning Lehn S. 221.

westen, ungefähr aus der Gegend von Skanderborg, Wiborg vorbei, nach dem Liimfjord gezogen werden kann *). Die Skodborger Au ist im Norden eben so wenig eine Schleswigsche Sprachgränze, als die Eider und der Kanal im Süden. Interessant für Geschichte und Sprachforschung ist dieser Juticismus, indem er den unumstößlichsten inneren Beweis liefert, daß Jütland in der ältesten Zeit von Deutschen Völkerschaften bewohnt wurde, deren Ueberbleibsel bei der Vermischung mit den Nordländern noch zahlreich genug waren, einen wesentlichen Sprachbestandtheil der Sprache des Volkes mitzutheilen, in welches sie übergingen. Wahrscheinlich waren aber schon die Alt-Jüten, obgleich Deutscher Art und mit den Angeln verwandt, ein Misch- und Uebergangsvolk **), mit vielem Dänischen in ihrer Sprache, so daß die einwandernden Dänen nicht einmal eine Mehrzahl brauchen ausgemacht zu haben, um die Sprache in eine ganz Dänische zu verwandeln; unter welcher Voraussetzung es sich um so leichter erklärt, wie doch einzelne Abweichungen von der übrigen Dänischen Sprache, namentlich die hier genannte, sich erhalten konnten. Zogen nun die Dänisch gewordenen Neu-Jüten in das heutige Schleswig ***) und vermischten sich mit den ihnen doch noch nahe stehenden Angeln, so sehen wir hierin den Grund jener gleichen Spracheigenthümlichkeit in Nord- und Südjütland. Daß sie in der nordöstlichen Hälfte Jütlands nicht vorkommt, erklärt sich einfach aus der Lage derselben, indem dieser dem großen Norden zugekehrte Theil leicht

---

*) S. hierüber Nachrichten in Pontoppidans Abhandlung: Om det Danske Sprogs Skjæbne i Hertugdømmet Slesvig, in Kjøbenhavnske Videnskab. Selskabs Skrifter (1745) Bd. I. S. 76. und in Molbechs Nordisk Tidsskrift (1829) Bd. 3. H. 1. S. 161.

**) Werlauff a. a. O. S. 19. ff.

***) Vgl. Outzen a. a. O. §. 4—8. 12. 15.

reine oder doch überwiegende Nordische Bevölkerung erhalten konnte.

So wenig wie nun jenem Theile Nordjütlands der gedachten Sprachabweichung wegen, Dänische Volksthümlichkeit abgesprochen werden kann, eben so wenig dem eigentlichen Südjütland. In die Schriftsprache ist dieselbe auch hier nie aufgenommen, sondern von Anfang an als undänisch angesehen worden, wie die ältesten Südjütschen Schriftdenkmäler, die Stadtrechte von Flensburg und Hadersleben aus dem Ende des 13ten Jahrhunderts beweisen *), die überdieß das andre Nordische Sprachkennzeichen, die Endigung der leidenden Form auf s, sehr häufig enthalten **). Außer jener wichtigsten Spracheigenthümlichkeit finden sich allerdings noch viele besondere Wörter im Schleswigschen Dänisch (gleichfalls im Jütischen), die sich zum Theil, so wie auch die Aussprache, aus dem Angelsächsischen erklären, und also wohl Ueberbleibsel der ältesten Landessprache sind ***); aber die Masse des Wortvorrathes ist durchaus Dänisch, desgleichen die Wortfügung; ja man findet in mehreren Südjütischen Mundarten sogar ächte altnordische Wörter und Formen †), die selbst aus der neueren Dänischen Schriftsprache verschwunden sind. Ueberhaupt wird jeder Dänische und

---

*) Der Artikel, (der in den meisten Sprachen ein Redetheil späterer Bildung ist) wird hier überhaupt noch selten gebraucht, indessen findet er sich doch in mehreren Stellen und zwar als Nordischer angehängter; s. Flensbg. St.-R. Art. 19. 51. (52.) 58. (57.) 68. (67.) 106. (104.), Hadersl. St.-R. Art. 2. 17. 19. 36. 39.

**) S. z. B. Flensbg. St.-R. Art. 2. 11. 14. 74. (77.) 101. (98.) Hadersl. St.-R. Art. 16. 21. 24. (Beide Stadtrechte im Corpus statutorum Slesvicens. Th. II. und besser in K. Rosenvinges Samling af gamle Danske Love Bd. V.

***) Vgl. Werlauff S. 29; Outzen S. 28. f.

†) S. das Verzeichniß der Provinzialismen bei Aagaard S. 222. ff.

Deutsche Sprachkenner zugeben, daß die Schleswigsche Dänische Volkssprache nicht verschiedener vom gebildeten Dänisch ist, als die auf Bornholm oder im nordwestlichen Jütland, und als die Schwäbische, Schweizerische, Oesterreichische vom Hochdeutschen. Allerdings ist das Schleswigsche Dänisch besonders im südlichsten Theile seines Gebiets, wo es ihm an jedem Halte im öffentlichen Leben, (es wäre denn das Militair-Commando) fehlt, verderbt und auch verarmt, weil das Volk alle höheren Begriffe in Kirche und Staat nur Deutsch lernt; aber jenes gilt, wenn auch im geringeren Grade, von dem doch so viel mehr begünstigten Deutschen in Schleswig, als Volkssprache, in seinen beiden Mundarten, und kann in einem Sprachgränzlande nicht anders seyn; indessen giebt es keine Gegend, in der eine bloße Mischsprache, die weder Dänisch noch Deutsch wäre *), gesprochen würde, sondern wo letzteres nicht allein herrschend geworden ist, da besteht noch neben ihm die Dänische Sprache als solche **), und zwar als die ältere, wie geschichtlich nachgewiesen werden kann, (nämlich im Verhältnisse zum jetzigen Deutschen). Trotz ihrer Jahrhunderte langen Unterdrücktheit ist sie, ausser in der Stadt Schleswig, bis jetzt, von ihrer alten südlichen Gebietsgränze an, nur ungefähr in einem Landstriche von 2 Meilen nach Norden ganz verschwunden, nämlich im Süden der Schley, in Schwansen, und etwas nördlich von derselben. Nach allem Diesem dürfen wir als unbezweifelt annehmen, daß der größte Theil der Schleswiger, die eigentlichen Süd-Jüten zum Dänischen Volksstamme gehören.

---

*) S. auch Dr. Kruse in den Kieler Blättern Bd. V. S. 9.

**) Der Verfasser hat noch vor Kurzem die Erfahrung gemacht, indem er, der nicht die Dänische Mundart seiner Geburtsgegend sprechen kann, doch noch 2 bis 3 Meilen südlich von Flensburg, in den Kirchspielen Sieverstedt und Sörup, mit den Bauern auf Dänisch Gespräche führen konnte.

Ungeachtet nun ihre Volksthümlichkeit so wenig geachtet wird, daß ihre Sprache nirgends mehr die der Staatsverwaltung, und nur für einen Theil die der Religion und Schule ist, so hat man doch sowohl früher als jetzt bemerkt, daß die Schleswiger im Allgemeinen sich mehr dem mit ihrem Lande verbrüderten Holstein, als ihrem Mutterlande Dänemark zuneigen.

Diese Erscheinung wird durch einen Blick auf die geschichtliche Entwickelung der staatsrechtlichen Verhältnisse meines Geburtslandes begreiflich werden.

Seitdem Dänemark im 13ten Jahrhunderte dem nördlichen Deutschland und vorzüglich Holstein so gefährlich geworden war, wurde es feststehende Politik im Holsteinischen Grafenhause, Dänemark zu schwächen *); und nie bot sich wohl Jemandem eine Gelegenheit zur Ausführung eines Planes mehr zu rechter Zeit und bequemer dar, als ihm in den Verhältnissen des nächstgelegenen Dänischen Gränzlandes. Die Herrschsucht des Südjütischen Herzogs Abel und seines Stammes ließ ihn das größere Dänische Vaterland vergessen, und bewog ihn, sich Holstein in die Arme zu werfen. Dieses mußte gerne Schleswig getrennt von Dänemark sehen, um in ihm eine Vormauer zu haben, und noch lieber wünschen, selbst im Besitze derselben zu seyn. Dieß gelang auch endlich den Grafen nach oft erneuerten Kriegen, von andern Norddeutschen Fürsten und Städten, zuletzt auch von den Friesen unterstützt, und begünstigt durch innere Unruhen in Dänemark, so wie durch Unfähigkeit mehrerer seiner damaligen Könige, namentlich des letzten, mit welchem der entscheidende Kampf geführt wurde, Erichs von Pommern, des erbärmlichen Nachfolgers der klugen Dänenköniginn Margaretha. Zwar wagten sie nicht öffentlich darauf auszugehen, Schleswig ganz von Dänemark los-

*) Vgl. Werlauff a. a. O. S. 45.

zureißen, sondern nur als Lehn verlangten sie es. Da es aber ein königliches Hoheitslehn seyn sollte, und die Grafen sich mit Gewalt den Dänischen Königen wider Willen als Lehnsträger aufdrangen: so war doch, der That nach, Schleswig ein von Holstein erobertes Land, und wurde Holsteinisch, also in niederdeutscher Sprache regiert; welches um so eher angehen konnte, weil es im Süden und Westen nie ganz Dänisch gewesen war, weil der Holsteinische Adel sich in Schleswig festsetzte, während der alte einheimische sich in das Königreich zurückzog, und weil überhaupt Niederdeutsch damals Handelssprache, also in den Städten sehr bekannt, ja sogar Völkerrechtssprache im nördlichen Europa war. Als der Dänische Reichsrath staatsunklug zugab, daß König Christian I. nach Aussterben des Holsteinischen Grafenhauses, anstatt Schleswig, als heimgefallenes Lehn, der Krone wieder einzuverleiben, sich, um Holstein mitzuerwerben, zum Herzog desselben wählen ließ: kam es als besonderes Deutsch regiertes Land, nur mit Vorbehalt seiner Dänischen Lehnseigenschaft an den König in Dänemark; und daß dieser, selbst ein Deutscher, die Regierung auf dieselbe Art fortsetzte, ist begreiflich. Seine Nachfolger thaten desgleichen; auch waren ja, nach den eingetretenen Theilungen, ganze Reihen derselben nicht zugleich Könige von Dänemark; und selbst für letztere, abgesehen davon, daß sie größtentheils mehr Deutsch als Dänisch waren, erschien es vortheilhaft, Schleswig so getrennt als möglich von Dänemark zu halten, in welchem ihrem Reiche sie bis 1660 weit eingeschränkter waren, als in den Herzogthümern. Friedrich I. setzte 1524 *) Schleswig

*) Wenn Professor Falck in seiner Schrift: Das Herzogthum Schleswig in seinem gegenwärtigen Verhältnisse S. 46 und Dr. Heiberg: Das Recht zur Theilnahme an dem Verfassungswerk in Schlesw. Holst. S. 118. das in den Privilegien von 1460 vorkommende de non evocando auch als Privilegium de non appellando ansieht, so kann ich dieß nicht zugeben, weil dieses

ausser aller Gerichtsverbindung mit Dänemark, durch Aufhebung der Appellation an das höchste Dänische Reichsgericht; die Gleichheit der Rechtsverfassung hörte 1683 auf, als das Königreich ein neues Gesetzbuch bekam, während das Herzogthum noch das Waldemarische behielt, und nachdem schon früher das Gerichtsverfahren, besonders durch die Schleswig-Holsteinische Landgerichtsordnung, immer mehr deutschartig geworden war. So löste sich ein Band nach dem andern, welches Schleswig innerlich noch an Dänemark knüpfte. Die Herzöge, die in dem eigenthümlichen Verhältnisse waren, daß sie in Holstein gleichberechtigt neben den Königen, in Schleswig aber als Lehnsmänner unter ihnen standen, wurden, dem Laufe der menschlichen Dinge gemäß, ihre Feinde, und zerrissen 1658 durch Schwedische Hülfe auch das äussere Band des Lehns; besonders seit der Zeit suchten sie ihrem Landestheile Schleswigs so viel als möglich alles Dänische abzustreifen und ihn mit ihrem Holsteinischen zu verschmelzen *). Mit dem Jahre 1720 traten freilich andere Verhältnisse ein; der König von Dänemark wurde wieder alleiniger Herzog von Schleswig; aber ein Theil der Ursachen der Entfremdung von Dänemark dauerte doch noch fort. Staatsrechtlich war nun einmal Schleswig ein von den anderen Dänischen Ländern verschiedenes Land. Christians VI. Maaßregeln zu Gunsten der Dänischen Sprache bezogen sich nur auf Schutz ihres Besitzstandes im Kirchen- und Schulwesen **), so wie auf Ermunterungen der Schleswiger, auf der

---

ganz getrennt von jenem in den Privilegien von 1524 genannt wird S. 144 und 146 der Privilegien-Ausgabe. S. auch Landtags-Acten von 1564 im Staatsb. Mag. X. S. 960 f.; und v. Wimpfen a. a. O. S. 9.

*) So wurde ihm auch 1696 seine alte ehrwürdige Flagge, der Dänische Danebrog genommen. S. Falcks Handb. II. S. 194.

**) Siehe die hierauf sich beziehenden Actenstücke bei Werlauff S. 100—126.

Kopenhagener Universität zu studiren. Die bisherige Deutsche Staatsverwaltung blieb um so eher für das ganze unverändert, als Hof und Vornehme selbst in Dänemark damals und fast während des ganzen Jahrhunderts das Deutsche über das Dänische erhoben; und obgleich seit 1720 der staatsrechtliche Unterschied Schleswigs auch von Holstein von der Regierung mehr hervorgehoben wurde, so rechnete man es doch noch immer mit diesem und andern Ländern zu den „Deutschen Provinzen" des Königs von Dänemark. Schleswig war überhaupt im Laufe der Zeit immer Holsteinischer geworden; daher die eigenthümliche enge Zusammenziehung der Namen beider Länder in Schleswig-Holstein; soll aber eines als Anhängsel des andern genannt werden, so wäre der Ausdruck Holstein-Schleswig viel bezeichnender als Schleswig-Holstein; denn wahrlich die ehemalige Grafschaft hat dem alten Herzogthume den Rang abgelaufen. Auch nannten und nennen sich noch viele der gebildeten und gelehrten Schleswiger mit freudiger Verleugnung selbst Holsteiner und Holsati *); und die Dänen sagen daher, das Wesentliche in dem Verhältnisse richtig fühlend, Dansk Holsteen, wenn sie von dem Dänischredenden Schleswig sprechen; denn mit Rücksicht auf die inneren öffentlichen Verhältnisse, zeigt sich ihnen Schleswig als ein zweites Holstein. Nur die Sprache in der nördlichen Hälfte ist das innerlich verbindende, und selbst dieß wie unvollkommen: da schon seit Jahrhunderten jeder Schleswiger, der sich über das Volk erhebt, das Deutsche als Sprache der Regierung, der höheren Bildung und zum Theil auch der Kirche sich hat aneignen müssen; und dadurch entweder ganz, oder mehr oder weniger das Dänische Volksgefühl verloren hat, so daß im Dänischen

---

*) Vgl. hiergegen I. Moller Isagoge in historiam Cimbr. p. 2.; Dutzen S. 137. f.; Schleswig-Holsteinische Anzeigen von 1752 (Sammlung der Abhandlungen aus denselben Bd. I. S. 289 ff.)

Schleswig geborene Gebildete, selbst in Dänemark, gar häufig als Deutsche auftreten *).

Daß Dieß eigentlich gar nicht anders hat kommen können, wird aus dem Vorigen einleuchtend seyn; aber die gegenwärtigen Verhältnisse sind immer noch der Art, daß es nicht leicht anders werden kann. Einige der wichtigsten, Schleswig (und auch Holstein mehr als nothwendig ist) von Dänemark trennenden Ursachen, werde ich hier zu beleuchten mir erlauben. Unsere Zeit rechtfertigt hoffentlich freimüthige Erörterungen dieser Art.

Der Dänische Staat erscheint in auswärtigen Angelegenheiten als Einheit; aber im Inneren, wie mannichfaltig und scharf sind da die Herzogthümer vom Königreiche abgesondert, obgleich jene, besonders Schleswig, nun schon so lange durch ihr gemeinschaftliches Staatsoberhaupt mit diesem vereinigt sind. Daß die Länder ihrer Verfassung nach, so wie durch die früher gesonderte Entstehung und weitere Entwickelung ihrer öffentlichen Verhältnisse, und zum Theil auch durch ihre Volksthümlichkeit verschieden sind, läßt freilich eine vollständige Verschmelzung der inneren Angelegenheiten nicht zu, namentlich nicht in Rücksicht der Rechtsverfassung, des Gemeindewesens, der Grundsteuerverfassung. Aber viele andere, namentlich Zollwesen, Geldwesen, Postwesen sind der Art, daß sie, unbeschadet jener Eigenthümlichkeit, gleichmäßig eingerichtet und verwaltet werden können, wodurch grade eine gegenseitige Annäherung der Länder bewirkt wird. Ungehemmter und geförderter Verkehr bringt gemeinschaftliche und vermehrte Wohlstandsquellen hervor; die Bewohner der verschiedenen Staatstheile haben Vor-

*) Zum Theil mag Dieß auch seinen Grund darin haben, daß sie das gebildete, das sogenannte Kopenhagener Dänisch nicht können, sondern nur die Volksmundart; gleichwie mancher Schweizer anstatt seines Schweizerdeutsch lieber Französisch spricht.

theil von ihrer Vereinigung, es entsteht ein Interesse an derselben, ein gemeinschaftliches Staatsgefühl, und so innere und äussere Kraft des ganzen Staatskörpers. Grade an den Herzogthümern Schleswig und Holstein (obgleich deren Verfassung freilich nicht sehr verschieden ist) haben wir ein Bild hiervon vor Augen; aber unser ganzer Staat zeigt noch nicht ein solches; und doch können wohl der Verwirklichung dieser vortheilhaften Seite eines zusammengesetzten Staats um so weniger wesentliche innere Hindernisse entgegen stehen, als Lage, Beschaffenheit und Gewerbsverhältnisse der Herzogthümer denen des Königreichs so gleich sind; der Dänischen Volksthümlichkeit eines großen Theils von Schleswig zu geschweigen.

Das Geldwesen ist das größte Beförderungsmittel des Verkehrs, Zolllinien sind das größte Hemmungsmittel. Daß nun jenes, obgleich dem Namen nach im Herzogthume und Königreiche gleich, in der Wirklichkeit wesentlich verschieden ist, viel verschiedener als vor dem Jahre 1813, trennt schon bedeutend beide Theile; und die Herzogthümer müssen ihrem festen, auf Silbergeld ruhenden Vermögenszustande einen großen Vorzug vor dem Dänischen schwankenden Papiergeldwesen geben. Aber eine schlimmere Scheidewand ist das verschiedene Zollwesen, mit dessen trennenden Zolllinien, welches fast mehr wie alle anderen Verschiedenheiten die Bewohner der beiden Haupttheile des Reichs einander entfremdet; denn jeder Einzelne fühlt die Hemmung, so wie er sich dem Anderen nähern will. Die Zollgränze erschwert nicht nur den Handels- sondern auch Familien- und Freundschaftsverkehr. Aber die Bewohner von Schleswig und Holstein werden mehr dadurch von Dänemark zurückgestoßen als umgekehrt; denn jene, obgleich sie nicht als ganz fremde angesehen werden, müssen doch z. B. von ihren Manufactur- und Fabrik-Waaren nach der Dänischen Toldforordning vom 1sten Febr. 1797 §. 4. halben Einfuhrzoll bezah-

len, während Dänische, nach der für die Herzogthümer vom 8ten Juli 1803 §. 5 und 36. bei der Einfuhr in dieselben keinem Zolle unterworfen sind. Dasselbe gilt hiernach von rohen Landeserzeugnissen, während nach jener Verordnung von 1797 die Herzogthümer nicht für alle die ihrigen Zollfreiheit haben. Auch dürfen die Waaren, deren Einfuhr aus der Fremde ganz verboten ist, eben so wenig aus den Herzogthümern in das Königreich eingeführt werden (Verordn. von 1803 §. 4.), so z. B. Zuckern. Den bedeutenden Flensburger Zuckerraffinerien, die den rohen Stoff von den Dänisch-Westindischen Inseln holen, ist dadurch der nahe Dänische Markt verschlossen, freilich zum Vortheil der Dänischen Raffinaderien, namentlich der in Kopenhagen; aber auch zum allgemeinen Besten des Königreichs? Gewiß nicht. Die Bewohner desselben müssen schlechtere Waare theuerer bezahlen. Denn nur Waarenzusammenfluß bringt wohlfeilere Preise, nur Wetteifer bessere Waaren hervor; so aber haben die wenigen Kopenhagener Raffinaderien das Reich für sich alleine, und Jenes ist die natürliche Folge davon; während die Flensburger Zuckern im Allgemeinen als besser angesehen werden, deren Bereiter aber auch nicht durch gänzliches Einfuhrverbot vor fremden Mitbestrebungen gesichert sind.

Gleichheit ist also im Zollwesen nicht zwischen Königreich und Herzogthümern, und doch fordert die Gerechtigkeit in den Verhältnissen eines zusammengesetzten Staats eine solche; nur dadurch wird Mißgunst vermieden und allseitige Zufriedenheit mit der Staatsverbindung hervorgebracht. Allerdings muß aber anerkannt und soll hier nicht unbemerkt gelassen werden, daß in neueren Zeiten Manches zur Verminderung der Ungleichheit und Gesondertheit des Zollwesens, die ehemals bedeutender war, geschehen ist; und dem Grundsatze nach hat unser Gesetzgeber die Wichtigkeit der Zolleinheit schon vor langer Zeit öffentlich ausgesprochen, nämlich

im Eingange der Zollverordnung für die Herzogthümer, der hier, als in unsrer Zeit gewiß besonders beachtenswerth, vor Augen gestellt werden mag:

„Wir Christian der Siebente ꝛc. Thun kund hiemit: „Die genaue Verbindung in welcher unsere Herzogthümer Schles„wig und Holstein mit den Königreichen Dänemark und Norwegen „nicht nur überhaupt, sondern auch besonders in Ansehung des „Handels stehen, erfordert die möglichste Gleichförmigkeit in der „Zollverfassung dieser Länder."

„Daher war Unsre landesväterliche Aufmerksamkeit zugleich „auf das Zollwesen Unsrer Herzogthümer gerichtet, als wir der „Zollverfassung der Königreiche, durch die Verordnung vom 1sten „Febr. 1797 eine verbesserte Einrichtung ertheilten."

„Durch die Untersuchung, welche Wir über die Einführung „des neuern Dänischen Zollsystems in unsern Herzogthümern haben „anstellen lassen, sind Wir nun zwar überzeugt worden, daß die „Dänische Zolleinrichtung nicht in ihrem ganzen Umfange auf die „Herzogthümer, wegen der besondern Verfassung dieses Theils „Unserer Staaten, anwendbar ist."

„Diese erlangte Ueberzeugung hat uns indessen nicht abhalten „können, Unsern geliebten Unterthanen in den Herzogthümern eben „die wesentlichen Vortheile zu bewilligen, welche den Einwohnern „der Königreiche durch die Aufhebung vieler Ein- und Ausfuhr„verbote, Vereinfachung der Zollabgaben, Verminderung derselben „für gewisse Waaren, Abschaffung der Zolleide und Befreiung von „allen im Zollwesen nicht durchaus nothwendigen Formalitäten ver„liehen worden."

Später sind auch einzelne Zollerleichterungen geschehen und Trennungszölle aufgehoben worden, wie z. B. der ehemals an der Jütschen Gränze für nach den Herzogthümern ausgehendes Vieh

zu erlegende Zoll durch die Forordning vom 12ten Jan. 1827 *). Aber es sind dieses Einzelnheiten; und doch bedarf es gewiß, des allgemeinen Staatsbesten wegen, in diesem wie in vielen unserer öffentlichen Verhältnisse allgemeiner, durchgreifender Veränderungen. Daher haben es mit mir Viele mit Bedauern vernommen, daß eine neue Zollverordnung wieder nur besonders für die Herzogthümer ausgearbeitet werde **). Sollte es nicht gerade jetzt an der Zeit seyn, jene königliche Ansicht für einen einzigen, das ganze Reich umfassenden Zollverband in die Wirklichkeit einzuführen? Gewiß bedarf das Königreich auch einer verbesserten Zolleinrichtung; die Zollvereinigung desselben mit den Herzogthümern scheint um so mehr als höchst wünschenswerth angesehen werden zu müssen, als wir nicht mehr Wohlstand und Reichthum befördernde Jahre wie 1797 und 1803 haben, und jetzt daher um so mehr Bedacht darauf zu nehmen wäre, Alles zu entfernen, was dem Steigen des durch den Krieg und seine Folgen gesunkenen Wohlstandes hinderlich seyn könnte. Schwierigkeiten werden freilich zu überwinden seyn, aber die Aufgabe unsrer Zeit ist ja grade, diese und andere zu bekämpfen. Es wird gewiß möglich zu machen seyn, wenn nur nicht, wie das letzte Mal geschah, erst einem Theile des Reichs für sich eine Zollverordnung gegeben, sondern gleich die Arbeit mit Berücksichtigung des Ganzen unternommen wird. Daß wir eine gemeinschaftliche höchste Zollbehörde haben, kann nicht anders als dem Unternehmen förderlich seyn, und gewiß sind auch die Schwierigkeiten jetzt nicht mehr so groß als in älterer Zeit, da nun schon so lange, seit der Verordnung von 1803, in vielen wesentlichen

---

*) S. auch Placat 16. Sept. 1826. Vgl. v. Wimpfen a. a. O. S. 30.

**) So eben vernehmen wir aber doch, daß eine Commission ernannt worden ist, um den Zolltarif für das Königreich so übereinstimmend wie möglich mit dem für die Herzogthümer entworfenen auszuarbeiten.

Grundsätzen eine Gleichheit Statt gefunden hat, und diese durch spätere einzelne Verfügungen noch erweitert worden ist.

Möchte Se. Majestät geruhen, Ihren königlichen Willen dahin auszusprechen, daß das Reich eine Zolleinheit bilden, alle Binnenzölle aufhören sollten! Gewiß würde dieß eine der größten Segnungen seyn, die jedem einzelnen Lande und dem Reiche im Ganzen widerfahren könnten.

Aber selbst bei der Zolleinrichtung, wie sie bis jetzt ist, möchten die Herzogthümer, ungeachtet jener vorher gerügten ungleichartigen Behandlung, die ihrige doch wohl der des Königreichs vorziehen. Keine ihrer Erzeugnisse sind bei der Ausfuhr nach Dänemark mit Zoll beschwert (Verordn. von 1803 §. 45.), während von vielen nach den Herzogthümern gehenden, dort ein Ausfuhrzoll bezahlt werden muß (Fdn. von 1797 §. 368). Viele ausländische Waaren, z. B. Fabricate und Manufactur-Waaren, sind im Königreiche mit höherem Zolle belegt, als in den Herzogthümern. Der Zweck ist ohne Zweifel, den inländischen Kunstfleiß zu heben. Einige Begünstigung verdient er gewiß; und die Dänischen Zollgesetze sind schon seit länger als hundert Jahren in diesem Geiste gegeben worden. Aber können Fabriken nur durch sehr hohe Besteuerung fremder Waaren hervorgebracht und erhalten werden, so ist dieß ein Zeichen, daß die natürlichen Verhältnisse des Landes für sie nicht passen: es findet ein künstlicher Zustand Statt, welches in Dänemark die Erfahrung zeigt. Ungeachtet der großen unmittelbaren Unterstützungen des Kunstfleißes von Seiten der Regierung und der mittelbaren Begünstigung desselben durch die Zollgesetzgebung *), ist Dänemark nach Verlauf von mehr als hundert Jahren kein Fabrikland geworden. Um einige wenige Fabriken aufrecht zu erhalten, müssen die Bewohner des Königreichs ge-

*) Vgl. Forordning om Tolden 2. April 1814 §. 21.

wisse Fabricate, oft nicht einmal von besonderer Güte, theurer bezahlen, als die der Herzogthümer *). Ein nothwendig hiermit verbundenes Uebel ist der Schleichhandel, so daß die Staatscasse nicht einmal von jenem hochangesetzten Zoll Vortheil hat.

Von einer andern, mit dem Zollwesen in enger Verbindung stehenden Dänischen Einrichtung, die nicht wenig lästig ist, sind die Herzogthümer auch frei, von der Consumtion: daß nämlich von allen inländischen zum Verbrauch in die Städte gebrachten Erzeugnissen, eine Abgabe entrichtet werden muß. Für das Land besteht ferner fast im ganzen Königreiche eine Beschränkung der Nahrungsfreiheit, die sich in den Herzogthümern nicht findet, nämlich das Verbot für die Landleute, Branntwein zu brennen. Dieß hat wohl einen doppelten Zweck: theils den, Nüchternheit zu befördern, theils den, in diesem wie in anderen Gewerbeverhältnissen die Städte zu begünstigen. Aber hat wohl die Erfahrung, die beste Richterin über Nützlichkeit von Anstalten, jenes als zweckmäßiges Mittel bewährt? Dieß muß geläugnet werden. Die zur Brennerei berechtigten Südjüten sind keinesweges mehr dem Trunke ergeben **), als ihre Nachbaren, die Nordjüten; und eben so wenig bemerkt man dieß in derjenigen Landschaft des Königreichs, in der jenes Verbot nicht besteht, auf der Insel Bornholm. Die öffentliche Stimme hat sich auch in Dänemark in neuerer Zeit häufig genug gegen diese Beschränkung ausgesprochen ***); besonders ist sie für diejenigen Landbewohner drückend,

---

*) Vgl. P. Worm: Frimodige Yttringer om den Danske Stats Toldvæsen. Aarhuus 1831 S. 15.

**) Der in Nord- und Süd-Jütland einheimische Prediger Aagaard sagt in seiner Beskrivelse over Tørning Lehn S. 86. „Jeg kan efter min Erfaring ikke sige, at denne Frihed fører her til mere Drukkenskab, end hvor man savner den." Vgl. S. 150. 216.

***) Z. B. Worm a. a. O. S. 32—39.

die weit entfernt von einer Stadt wohnen, und die daher oft mit geringem oder gar keinem Vortheil ihr Korn unverarbeitet dorthin fahren können, wie dieß namentlich in vielen Gegenden von Jütland der Fall ist. Unerträglich scheint vielen Bauern dieses Verbot, und keines wird bekanntlich häufiger übertreten *); wie sehr sich auch das natürliche Billigkeitsgefühl gegen dasselbe sträubt, geht daraus hervor, daß die Dänische Kanzelei es in diesem Jahre für nöthig befunden hat, den Beamten die Aufrechthaltung desselben ernstlich einzuschärfen **). Selbst die durch die Gesetzgebung ***) für das Vergehen des Branntweinbrennens festgesetzte kurze Verjährungszeit von Jahr und Tag scheint mit aus diesem Gefühle hervorgegangen zu seyn.

Auf der andern Seite zeigt aber auch die Erfahrung, daß die städtischen Brennereien sehr wohl bei dem Bestehen der natürlichen Freiheit des Landmannes gedeihen können. Giebt es wohl im ganzen Königreiche blühendere als in meiner Vaterstadt Flensburg? Aber freilich findet in den Städten der Herzogthümer auch keine solche Mahl- und Brennsteuer statt, wie in den Dänischen †). Auch insoferne stehen jene in einem günstigeren Verhältnisse, als sie nicht auf die Art wie diese, durch Vorrechte der Hauptstadt beschränkt sind. Wie groß sind diese nicht, namentlich im Colonial- und Manufacturwaarenhandel! Zwar sind in Ansehung des letztern durch die Forordning vom 16. März 1831 die Fesseln der Landschaftsstädte etwas gelöst, aber nur zu Gunsten einiger wenigen; und selbst diese sind doch noch sehr gelähmt in ihren Handelsunternehmungen, durch die bestehenden Einrichtungen. Daß diese und

---

*) S. z. B. Veile Amts Beskrivelse ved Dalgas S. 208.
**) Collegial-Tidende for 1831.
***) S. Forordning 2. August 1786. §. 208.
†) S. Forordning 1799. §. 377.

andere Staatsverwaltungsverhältnisse das Aufblühen der Dänischen Städte sehr hindern, ist gewiß; eine Vergleichung derselben mit den Schleswig-Holsteinischen Städten macht dieß ganz augenscheinlich, indem letztere meistens volkreicher und wohlhabender sind als jene. Wie sehr dieß auch im Königreiche gefühlt wird, zeigt das Beispiel der Stadt Ripen, die in Staatsverwaltungsrücksicht als Schleswigsche Stadt betrachtet zu werden wünschte, und dieses, ihrer besonderen Lage wegen, in der neuesten Zeit auch gewisser Maaßen erlangt hat.

Unläugbar ist eine Anzahl wohlhabender und gewerbethätiger Städte, wo der Landmann aller Gegenden einen guten Markt für den Verkauf seiner Erzeugnisse, und Waarenvorräthe für seinen Einkauf findet, bei Weitem wohlthätiger für das Land und den Staat, als eine große Hauptstadt in welcher allein lebhafter Handelsverkehr Statt findet, besonders wenn sie, wie Kopenhagen, nicht einmal in der Mitte des Landes liegt. Mögen die Kopenhagener diese Worte nicht als Mißgunst auslegen! Ich wünsche der herrlichen Stadt, in der ich, gastfrei aufgenommen, glückliche Jahre verlebte, ein solches Gedeihen, wie es ihre ausgezeichnet vortreffliche Handelslage nothwendig mit sich zu bringen scheint, und dessen sie ungeachtet dieser, unter gewöhnlichen Zeitumständen, nicht theilhaftig ist. Durch ihre vor allen anderen Dänischen Städten günstigen Verhältnisse, nicht durch Vorrechte vor diesen und Alleinberechtigungen, muß sie die erste Handelsstadt seyn. Das Aufgeben jener, des allgemeinen Landesbesten wegen, wird sie leicht verschmerzen; denn auch ohne solche wird sie blühend werden können, wenn nur die hohen Zoll- und Schifffahrtsabgaben überhaupt, die, nach der allgemeinen Ansicht, auch Kopenhagens Gewerbthätigkeit lähmen, ermäßigt werden; erst alsdann wird sein Handel großartigen Schwung bekommen, und die Staatscasse gewiß auch

nicht verlieren, sondern, nach allen Erfahrungen, durch vervielfachte kleine Einkünfte gewinnen *).

Daß die Schleswig-Holsteinischen Städte im Wesentlichen in einem günstigeren staatsrechtlichen Zustande sind, als die Dänischen, geht aus dem bisher über ihre Gewerbe- und Steuerverhältnisse Erörterten hervor; zwar zahlen sie wohl mehr Grundabgaben, indem sie zur Pflugsteuer angesetzt sind, während die dieser entsprechende Schatzung im Königreiche, nach Tonnen Hartkorn, nicht auf den Städten ruht; indessen wird dieß durch die wenigeren mittelbaren Steuern, so wie durch die größere Handelsfreiheit mehr als aufgewogen. Uebrigens ist auch die neuere Haussteuer im Königreiche höher, als in den Herzogthümern **). Nimmt man hierzu noch, daß die Dänischen Städte fast alle ihre Gemeindeobrigkeit nach und nach verloren haben ***), indem der Byfoged in seiner Person, Bürgermeister und Rath vorstellt, daß sie, mit Ausnahme Kopenhagens, unter höheren Einzelbeamten, den Amtmännern, also unter Büreaukratie stehen, so wird man es begreiflich finden, daß sich unsre Städter — also auch im Dänischen Schleswig grade die gebildetere Klasse der Landeseinwohner — nicht zu Dänischen Einrichtungen hingezogen fühlen; denn in den

---

*) Vgl. die Abhandlung: Om lav Told i Statskassens Interesse in David's Statsøkonomisk Archiv. Kbhvn. 1826. Bd. I. Diese Ansicht gewinnt auch wirklich immer mehr Eingang in das wirkliche Staatsleben, wovon die neueren Zollgesetze erfreuliche Belege enthalten; sie wird daher gewiß auch bei einer neuen allgemeinen Gesetzgebung befolgt werden. Möchte nur diese auch die wesentliche Verbesserung eines einzigen Zollverbandes einführen!

**) Vgl. die Forordning for Danmark vom 1. Oct. 1802 §. 27. ff. mit der Verordnung für die Herzogthümer v. 15. Oct. §. 12. ff.

***) Indessen erst im 18ten Jahrhunderte. Vgl. Ørsted Haandbog over den Danske og Norske Lovkyndighed. Bd. III. S. 94. ff.

Städten Schleswigs besteht noch mit Ausnahme Aerdeskjöbings *), eine vollständigere Gemeindeverfassung, wenn sie auch freilich sehr der Verjüngung bedarf, und sie sind nur den höheren Regierungs-Collegien, so wie in einigen Verhältnissen der Statthalterschaft untergeben.

Auf dem Lande findet im Königreiche so gut wie gar keine Gemeindeverfassung Statt, während sie in den Landschaften der Herzogthümer größtentheils sehr ausgebildet ist, und selbst in vielen Aemtern nicht ganz fehlt.

Wenn auch die Beamtenwillkühr — gut oder schlecht gemeinte — keinesweges größer im Königreiche als in den Herzogthümern ist: (denn hier wird sie unter dem Mantel der Local-Observanz gar sehr geachtet und geschützt) so sind dort doch mehrere Verhältnisse gesetzlich der Einmischung der Beamten unterworfen; und der Umfang der bürgerlichen Freiheit, die übrigens so heilig wie in irgend einem Staate geachtet wird **), zeigt sich dadurch im Allgemeinen weniger groß; obgleich sie in einigen Verhältnissen wieder größer ist, als in den Herzogthümern. So bestehen nicht so viele Zwangs- und Bannrechte, z. B. in der Regel kein Mühlenzwang ***).

---

*) Seit der Verordnung vom 18. Nov. 1773.

**) Ich mache hier nur auf die herrliche Gesetzbestimmung aufmerksam, in der Forordning 3. Jun. 1796 §. 25 und 26, wonach der betreffende Gerichtsbeamte über jeden gefänglich Eingezogenen innerhalb 24 Stunden Verhör halten soll. Ist ihm dieß unmöglich, so hat er es doch ohne Aufschub sobald er kann vorzunehmen, und die ihn vermeintlich entschuldigenden gesetzlichen Hinderungsursachen in die Acten einzuführen, damit die obere Gerichtsbehörde ihren Werth beurtheilen könne. Auf ein gesetzwidriges Verhalten steht Geldbuße oder gar Amtsentsetzung.

***) Mandix Danske Landvæsensret II. S. 398.

Zu jenen aber, deren unmittelbare Besorgung durch Beamte Schleswigern und Holsteinern stoßend seyn muß, gehört namentlich die Verwaltung des Vermögens der Unmündigen. Während diese fast in der ganzen Welt deren Vormündern, obgleich unter Aufsicht des Staats, zusteht, so wie es ehemals auch in Dänemark nach dem Gesetzbuche *) war: ist es in neuerer Zeit Rechtens geworden, daß die Aufsichtsbehörden des Staats die Verwaltung selbst haben, so daß der Obervormund, (mehrentheils ein einzelner Staatsbeamter) das Geld aller Unmündigen seines Amtsbezirkes in Händen bekommt, um es fruchtbringend zu machen. So beruht das ganze zeitliche Wohl vieler, ihrer natürlichen Versorger Beraubter, auf der Redlichkeit eines Mannes. Kann der Staat sich von dieser vollkommen vergewissern, können die höchsten aufsehenden Behörden, bei aller Aufmerksamkeit, allen übelen Folgen möglicher unredlicher Gesinnung vorbeugen? Die Erfahrung verneint dieß. Jedermann in Dänemark kennt das traurige Schicksal, welches Beamten-Unredlichkeit über die Unmündigen ganzer Oerter und Gegenden herbeigeführt hat. Zwar kann der Vormund auch unredlich handeln, aber dann leiden doch nur Einzelne Schaden, und daß dieß seltener geschehen wird, darf nach allgemeiner Menschenkenntniß angenommen werden; denn theils ist für ihn, der weniger Geld als der Obervormund in Händen hat, die Versuchung nicht so groß, theils findet diese, da der Vormund gewöhnlich mit dem Pflegebefohlenen verwandt ist, in der Verwandtenliebe ein Gegengewicht, welches im Staatsbeamtenverhältnisse fehlt; überdieß kann bei Vormündern meistens dingliche Sicherheit durch Pfandrecht erlangt werden, was bei Obervormündern unmöglich ist. Die Gesetzgebung hat auch die Nothwendigkeit größerer Sicherstellung der einzelnen Unmündigen gefühlt, und mehrere gute Veränderungen, zu deren ausführlicher Beurtheilung hier nicht

---

*) Danske Lov 3—17—19. 25. 26. 28. 30.

der Ort seyn kann, in der Forordning vom 7ten Jun. 1827 gemacht, aber das wesentlich Gefährliche in der Einrichtung ist dennoch geblieben. Warum nicht lieber zu der des Gesetzbuchs zurückkehren, nachdem sich die Entfernung von demselben nicht bewährt hat? Aber es hängt auch dieß ohne Zweifel mit dem Zu-vielregieren der neueren Zeit zusammen.

Dieß mag genug seyn, um es begreiflich zu machen, daß man in den Herzogthümern den eigenen öffentlichen Zustand in vielen Rücksichten für besser, als den des Königreichs hält. Auch aus diesem Grunde, der zu den vorhergenannten Trennungsursachen hinzukommt, bleibt selbst das Dänische Schleswig entfernt von Dänemark. Die Entfremdung von demselben ist um so größer geworden, da die höhere Bildung der Schleswiger bis auf unsre Zeit einseitig war, nämlich rein Deutsch, also nicht wahrhaft vaterländisch, weil nicht mit Berücksichtigung aller einheimischen Verhältnisse. Eine vollkommene Unbekanntschaft mit der Dänischen Literatur, sowohl der schönen als wissenschaftlichen, herrschte fast allgemein *), und die Folgen hiervon, ausser der, daß man Dänemark in seinem Innern nicht kannte, war die noch schlimmere, daß auch der Dänische Grundbestandtheil Schleswigs selbst nicht beachtet wurde, daß ihm sein Recht nicht geschah. Und noch immer nimmt unter Dänischem Volke jeder Gebildete, jeder auf dasselbe einzuwirken Berufene eine ihm fremde Sprache, die Deutsche an, oder muß sie in seinem öffentlichen Wirkungskreise gebrauchen. Es kann dieß nicht anders als die größten Nachtheile haben! Und gewiß ist es an der Zeit, jetzt, wo sich überall das Volksleben, begünstigt durch freiere

*) Freilich giebt es Ausnahmen; ich selbst habe als Jüngling, in Hadersleben'schen Familien, Dänische Dichterwerke kennen gelernt.

Staatsformen, mehr als je selbstständig zu entwickeln beginnt, diese Verhältnisse mit Ruhe und Ueberlegung zu würdigen.

Die Sprache ist ein Heiligthum der Völker; sie ist der nothwendige Ausdruck, die unmittelbarste Aeußerung ihres geistigen Lebens; in ihr spiegelt sich die Eigenthümlichkeit jedes ab. Wie unnatürlich nun, wenn die Volksthümlichkeit in ihrer höheren Entwickelung sich eines andern als des angebornen Ausdrucksmittels bedienen muß, wenn der Mann nicht mehr die Sprache seiner Kindheit reden darf, sich wohl gar seiner Muttersprache schämt! Und so ist es zum Theil in Schleswig! Das Volk kann sich seiner Dänischen Sprache nicht wahrhaft freuen; denn die Begabteren, die sie in Ton und Form veredeln könnten, reden und schreiben nicht in ihr; und indem sie sich auch nicht um die Ausbildung derselben in ihrer größeren Heimath, Dänemark und Norwegen, kümmern, und also die in ihr geschriebenen Geisteswerke selbst nicht kennen: verhindern sie, die es doch bei ihrer höhern Bildung zu befördern hätten, das Heimisch-Werden der Dänischen Literatur im Dänischen Schleswig, und enthalten so, wenn auch unabsichtlich, ihrem Volke die schönste Blüthe seines eigenthümlichen Geistes vor. Die Dänische, nur bei den unteren Ständen, oder in dem häuslichen Alltags-Verkehre der höheren lebende Sprache erscheint als niedere Magd der Deutschen Herrscherin gegenüber. Weniger geehrt, ja zuweilen geringgeschätzt, kann es nicht fehlen, daß mit der Sprache das ganze Dänische Volksleben dieses Schicksal gewisser Maaßen theilt. Die Gebildeten, allein dem Deutschen zugewandt, beachten dasselbe nicht genug, fassen sein wahres Wesen nicht tief auf, bleiben in ihrem eigenen Geburtslande halb fremd. Sie verstehen das Volk nicht ganz, das Volk noch weniger sie, die meistens in fremder Sprache sprechen und schreiben; und die wohlthätige Einwirkung auf das Volk, zu welcher

die Gebildeten berufen und verpflichtet sind, die allmählige Ausbreitung allgemeiner Bildung von ihnen über alle Volksklassen kann im nördlichen Schleswig nicht in dem Maaße wie anderswo Statt finden. Es ist in dieser Rücksicht noch heut zu Tage ungefähr in der Lage, als in den Zeiten, da die Gelehrten sich durch die Lateinische Sprache vom Volke absonderten. In anderer Rücksicht aber ist sein Zustand bei Weitem ungünstiger; indem nicht nur der mit dem Volke bloß mittelbar in Beziehung stehende Gelehrtenstand, sondern der ganze, unmittelbar auf dasselbe einwirkende weltliche und zum Theil auch geistliche Beamtenstand durch den Gebrauch der Deutschen Sprache, den das dermalige bestehende öffentliche Recht erfordert, das Dänisch sprechende Volk sich entfremdet. Zwar ist der Beamte genöthigt, in diesem künstlichen öffentlichen Zustande der Macht der natürlichen Lebensverhältnisse in so weit nachzugeben, als er, um sich bei der Ausübung seines Amtes dem Volke verständlich zu machen, zu ihm Dänisch sprechen muß. Für den im nördlichen Schleswig Geborenen hat dieß keine Schwierigkeit; desto größere aber für die aus dem Süden oder aus Holstein dort Angestellten; denn mögen sie auch noch so tüchtig und mit allen im Beamtenstande erforderlichen Kenntnissen ausgerüstet seyn, das Dänische ist gewöhnlich die schwache Seite, da — als Wirkung vieler zusammentreffender Ursachen — fast Niemand eine Ehre darin setzt, Dänisch zu können *). Ein solcher wird so weit als möglich nach Norden hinauf Deutsch sprechen, auf die Gefahr hin, nur halb verstanden zu werden, ja selbst im sogenannten Stockdänischen, Unterhaltung mit den ihm Untergebenen, weil sie Dänisch geschehen muß, möglichst zu vermeiden suchen **); denn

*) Leben doch selbst in Kopenhagen manche Holsteiner und Schleswiger Jahrelang, ohne sich die Dänische Sprache anzueignen!

**) Vgl. Werlauff a. a. O. S. 126. f.

es ist ja nur eine schlechte Volkssprache; in allen förmlichen Amtshandlungen hat er vollkommen das Recht nur Deutsch zu reden und zu schreiben, da nur dieses öffentliche Geschäfts- und Regierungssprache ist. Welche Nachtheile eine in einer anderen als der Landessprache geführte Staatsverwaltung hat, welche Mißbräuche hierdurch befördert werden, wird Jedem schon bei der Betrachtung der Sache im Allgemeinen leicht einleuchten *). Thun wir aber, zu größerer Veranschaulichung, einen Blick auf einzelne Vorfälle im Leben.

Ein Bauer will mit Jemandem einen Vertrag eingehen oder ein anderes Rechtsgeschäft vornehmen, worüber eine schriftliche Ausfertigung durch den Beamten nöthig ist; er verfügt sich zu ihm, spricht sich Dänisch über seine Willensmeinung aus, worauf die Urkunde abgefaßt wird, aber Deutsch. Dieses ihm mitgetheilte Papier versteht er nicht, es muß ihm ins Dänische übersetzt werden; oder er geht zum Advocaten, um ihm eine Sache zu übertragen, sie wird unter ihnen Dänisch abgehandelt; nach gehöriger Verständigung wird nun im Namen des Bauers eine Deutsche Vollmacht entworfen und zu seiner Genehmigung und Unterschrift ihm vorgelegt; oder er verlangt Extracte aus öffentlichen, Deutsch geführten Büchern, namentlich aus den wichtigen Schuld- und Pfandprotocollen.

Wie leicht können in allen diesen Fällen Mißverständnisse entstehen, in denen die Keime zu künftigen Processen liegen, und die hierdurch und auf andere Weise mannichfache Vermögensverlüste für den Unterthanen vielleicht nach sich ziehen; ja wie viel eher können, — wie die Menschen nun einmal sind — unter so bewandten Umständen, von den Höherstehenden Unredlichkeiten mit der Aussicht auf glücklichen Erfolg, gegen den ein-

*) Vgl. Falck in den Kieler Blättern Bd. II. S. 123.

fachen Landmann begangen werden! Aehnliche Uebelstände bringt natürlich die Deutsche Rechtspflege für Dänische Bevölkerung mit sich. Wenn auch, unsrem jetzigen Rechtszustande gemäß, die Partheien in der Regel ihre Streitsachen durch Advocaten führen, und diese für den ganzen Gang des Gerichtsverfahrens sorgen lassen, so ist es für sie doch wichtig und bei natürlichen Verhältnissen auch bis zu einem gewissen Grade möglich, über die Entwickelung ihres Rechtsstreites selbst zu wachen. Aber eine Parthei, die weder die mündlichen Vorträge ihres Sachführers versteht, noch die Sprache der Satzschriften, der Protocolle und der Decrete kennt, ist doch wahrlich in dieser Rücksicht übel daran. Und uun gerichtliche Eide, Zeugen-Aussagen, Antworten in Strafgerichts-Verhören, die in einer Sprache gegeben, in einer andern niedergeschrieben werden *). Wie leicht können hierbei Ungenauigkeiten Statt finden, und welche Gefahren entstehen hieraus für das Heil und die Wohlfahrt der Staatsbürger!

Mit der in das Gerichtswesen eingeführten fremden Sprache hängt es, wie schon Herr Professor Falck bemerkt hat **), ohne Zweifel zusammen, daß im nördlichen Schleswig die aus dem Volke genommenen Gerichtsbeisitzer aufgehört haben, Mitrichter zu seyn (wenigstens in bürgerlichen Rechtssachen) ***). Zwar halte ich meines Theils dafür, daß reine Volksgerichte unserer Zeit nicht genügen können, weil es für den nicht gelehrten Staatsbürger unmöglich ist, das Recht in seinem ganzen jetzigen

---

*) Im Gegensatze hiemit heißt es im Sachsenspiegel III, 71, daß man Jeden in der ihm angeborenen Sprache anklagen soll.

**) In den Kieler Blättern Bd. II. S. 123. Vgl. Werlauff S. 126.

***) Vgl. Niemanns Handbuch der Schleswig-Holsteinischen Landeskunde S. 7. 36. 54.

Umfange zu erfassen; dennoch möchte ich, bei der uns über lang oder kurz bevorstehenden Verbesserung unsres Gerichtswesens, nicht zu einer gänzlichen Abschaffung, sondern nur zu einer zeitgemäßen Umschaffung derselben rathen. Die Theilnahme des Volkes an der Rechtspflege, wodurch sie wahre Volkssache bleibt, kann nicht anders als der von ihr abhängendeu bürgerlichen Freiheit günstig seyn, und es ließe sich wohl eine Art derselben ausfindig machen, die den Verhältnissen der neueren Zeit entspräche. —

Dieß Alles sind in kurzer Uebersicht die Folgen der Unterdrücktheit der Dänischen Sprache in Schleswig. Wenn es sich auch durch die Länge der Zeit so ziemlich an seine sonderbare Lage gewöhnt hat, in der es, ein Dänischer Körper, mit einem Deutschen Kleide angethan, erscheint: so ist das, daß ein schlechter Zustand lange gedauert hat, doch kein Grund, ihn beständig fortdauern zu lassen, insofern es Mittel zur Abhülfe giebt. Auch muß jener immer lästiger und mehr und mehr als unnatürlich *) empfunden werden, je volksthümlicher die zunehmende allgemeine Bildung der neueren Zeit sich entwickelt. Denn natürlich ist das Sprachverhältniß nicht, und es hat sich keinesweges ganz von selbst ohne äußeres zwingendes Hinzuthun gemacht, wie Manche wohl annehmen **).

Die Hauptthatsache steht fest, daß erst mit der Herrschaft der Holsteinischen Grafen die Deutsche in ganz Schleswig öffentliche und Regierungssprache geworden ist; und wie sehr auch dieses und andere günstige Verhältnisse derselben — namentlich daß sie die Sprache eines viel größeren, früher gebildeten Volks ist, daß die Kirchen-Reformation aus Deutschland kam — ihre allmälige Ausbreitung im kirchlichen und Familien-Leben, im

---

*) Vgl. Dutzen a. a. O. S. 128. 145. 148.

**) S. z. B. Dr. Kruse in den Kieler Blättern V. S. 28.

wissenschaftlichen und Handelsverkehre befördert haben möchte: so sind doch noch jetzt manche besondere Thatsachen bekannt, welche beweisen, daß man selbst in der Kirche durchaus nicht überall die Dänische Sprache freiwillig aufgegeben hat.

Pontoppidan führt in seiner Abhandlung: Om det Danske Sprogs Skjæbne i Slesvig *) das Zeugniß eines namhaften Probsten an, wonach es des Gottorfischen Herzogs Friedrichs IV. Absicht gewesen seyn soll, in seinen Aemtern Tondern, Apenrade und Lügumkloster das Dänische auch als Kirchensprache ganz abzuschaffen. Daß dieß zum Theil wirklich ins Werk gesetzt worden ist, namentlich im Amte Apenrade, beweist ein in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts herausgekommenes Schulbuch „zum Gebrauch derer Apenradischen Kirchen" **).

Ueberhaupt haben die in Schleswig regierenden fürstlichen Linien des Oldenburgischen Hauses das Deutsche auch als Kirchensprache immer mehr auszubreiten gestrebt, zunächst natürlich in ihren Residenz-Städten, als Sonderburg, Hadersleben; aber auch auf dem Lande. So wurde in dem ganz Dänischen Sundewit zur Zeit der Herzoglich Glücksburgischen Regierung in den Kirchen auch Deutsch gepredigt, und in den Schulen Deutsch gelehrt ***).

Nicht weniger werden die Holsteinischen in Schleswig ansässigen Adlichen, wohl ohne viele Rücksicht auf ihre Dänischen

---

*) In den 1743 herausgekommenen Videnskab. Selskabs Skrifter Bd. I. S. 73.

**) Angeführt von Werlauff a. a. O. S. 104. Vgl. auch über Lügumkloster S. 107.

***) Gude, Bericht von der Halbinsul Sundewitt und der Glücksburgisch. Erblande 1778 S. 36.

Untergehörigen, in ihren Kirchen Deutschen Gottesdienst vorgezogen haben. Es lassen sich noch aus Thatsachen jetziger Zeit Schlüsse in die alte Zeit zurückmachen. So wird noch jetzt in der mitten zwischen rein Dänischen Gemeinden liegenden adlichen Kirche zu Kliplef, der Deutschen Gutsherrschaft wegen, jeden dritten Sonntag Deutsch gepredigt. Ferner ist in Schwansen und im östlichen Angeln, wo die vielen adlichen Güter liegen, die Dänische Sprache am frühesten und weitesten zurückgedrängt worden. Daß auch in älterer Zeit die Dänischen Schleswiger oft nicht gerne die neuen Deutschen Gutsherren gesehen haben, zeigt eine von Crantz *) erzählte Thatsache aus der letzten Hälfte des 14ten Jahrhunderts, die Erwerbung des Gutes Törning durch einen Limbek.

Viele in Schleswig angestellte Geistliche werden in Dänischen Gemeinden, denen die Nachbarsprache nur nicht ganz fremd war, die Deutsche Predigt der Dänischen auch selbst vorgezogen haben, besonders die, welche bei der Reformation, und in den ersten Zeiten nach derselben, in nicht geringer Anzahl aus Deutschland berufen wurden **), namentlich auch als Pröbste und Superintendenten, und die in dieser ihrer Stellung einen um so größeren Einfluß ausübten ***). Natürlich wurde ihnen dieß durch das

---

*) Saxonia lib. IX. 25.

**) S. Werlauffs Preisschrift S. 67. f.

***) Wenn auch die Nachricht, daß im Amte Flensburg die Dänische Kirchensprache erst unter Christian IV. durch den General-Superintendent Klotz abgeschafft seyn soll (Pontoppidan in Vidensk. Selskab. Skrifter I. S. 72., Annales eccl. Dan. IV. p. 121.) nicht ganz glaubhaft scheint, (Falck in Kiel. Blätt. II. S. 115., Outzens Preisschrift S. 92.) so kann doch wohl so viel daran wahr seyn, daß bis dahin die Prediger mit plattdeutschen und dänischen Predigten abgewechselt haben, wie Outzen es noch von der benachbarten Karr-

Herrschen des Deutschen als Regierungssprache erleichtert. Aber hierdurch mag sogar inländischen, dem Dänischen günstig gesinnten Geistlichen die Erhaltung desselben erschwert worden seyn, indem sie wohl zuweilen bei ihren weltlichen Mitbeamten, den Männern Deutscher Zunge, auf Widerstand stießen. Ein Beispiel eines solchen findet sich noch unter den von König Christian VI. eingeforderten Berichten über die Kirchensprache in den Schleswigschen Aemtern, in den abweichenden Gutachten des geistlichen und weltlichen Visitators im Amte Lügumkloster *).

Trotz aller dieser dem Dänischen so ungünstigen Umstände, sieht unsre Zeit dasselbe dennoch unter der vorne S. 3. berechneten bedeutenden Anzahl von über hundert Tausend Schleswigern als Kirchen- und Schulsprache herrschend. Ziehen wir von der ganzen Zahl der Schleswigschen Gemeinden die (mit Einschluß der Friesischen) von jeher Deutsch gewesenen ab, so finden wir, daß es sich noch in der größeren Hälfte derselben von Dänischer Abstammung erhalten hat. Und hier wird es sich erhalten, selbst wenn noch einmal eine Kirchenverbesserung aus Deutschland zu uns käme; denn im 16ten Jahrhundert ließ sich natürlich, anstatt des ganz unverständlichen Lateinischen Gottesdienstes der katholischen Kirche, im südlichen, des Deutschen etwas kundigen, Schleswig leicht und auch mit Nutzen ein doch etwas verstandener Deutscher einführen; und der Zustand der Dänischen Sprache, die sich damals grade in der Entwickelungsgährung befand, um aus der alten die neudänische zu werden, mußte dieß um so eher annehmlich machen. Jetzt aber würde sich das seit jenen Zeiten geistig so weit fortgeschritten-

---

Harde berichtet (S. 125.), welches Klotz bei der Einführung der hochdeutschen Kirchensprache abschaffte; denn gewiß ist es, daß er wenig Dänisch verstand. (S. Werlauff S. 88.)

*) S. die Actenstücke bei Werlauff S. 103—9.

Nordschleswigsche Volk die gebildete, ihm theuer gewordene Dänische Kirchen- und Schulsprache nicht nehmen lassen. Je länger die ausgezeichneten von unsrer Regierung für den Unterricht getroffenen Maaßregeln gewirkt haben werden, desto unzertrennlicher von seinem Leben wird dem Nordschleswiger die Dänische Sprache, der Ausdruck seiner Geistesbildung seyn. Da nun demnach an ein Aufhören des Dänischen in Schleswig gar nicht zu denken ist, so wäre es doch endlich einmal an der Zeit, daß dasselbe bald, wenigstens in den Gegenden, wo es Kirchen- und Schulsprache ist, auch im Staatsleben wieder zur öffentlichen Sprache erhoben würde, da die Entziehung dieses Rechts die großen, vorhin bemerkten Nachtheile für das Volk hat. —

Was die Gegenden mit ungefähr 70000 Einwohnern betrifft, in denen die Dänische Sprache nur noch im gemeinen Leben vorkommt, so hat man bemerkt, daß sie im südlichen an den schon früher ganz Deutsch gewordenen Theil Schleswigs (S. 8.) gränzenden Streifen Landes, so wie in den Städten Flensburg und Tondern in den letzten Zeiten seltener geworden ist; und wenn der Sache ihr bisheriger, wahrlich nicht natürlicher, sondern künstlicher Gang gelassen wird, so kann es wohl kommen, daß sie noch weiter nach Norden hin ausstirbt. Ja während sie sich seit 500 Jahren nur langsam vor der Deutschen zurückgezogen hat, würde sie vielleicht in unsrem Jahrhunderte sogar schneller zurückweichen. Denn der so sehr verbesserte Volksunterricht bewirkt, daß die unteren Stände das Deutsche gründlicher lernen als früher, daher sie um so eher im Stande sind, sich desselben anstatt ihrer allen Halt entbehrenden Dänischen Muttersprache zu bedienen, wozu sie durch so viele äußere Ursachen angereizt werden müssen. Indessen wird sie ohne Zweifel an der südlichen Küste des Flensburger Wieks Stand fassen, und aus dieser Stellung sich nicht vertreiben lassen;

denn theils stehen die Bewohner derselben mit der nördlichen Küste, wo das Dänische als Kirchensprache festen Fuß hat, in täglichem Verkehr, theils wird Flensburgs lebhafter Handel mit dem übrigen Dänemark, mit Norwegen und Schweden es in Gebrauch erhalten; noch heute ist es dort fast ausschließlich die Sprache der Fischer und Seeleute. Dänisch ist überhaupt eine wichtige Seesprache im Norden, und selbst im Deutschen Kiel, zum Beispiel, versteht fast jeder Matrose dasselbe; die Schiffbrücke ist seine Schule.

Mit Gleichgültigkeit wird meistens von dem wahrscheinlichen Verschwinden des Dänischen in Angeln und anderswo, gesprochen *). Nach meiner Meinung aber ist es eine, aus mehreren Gesichtspunkten wichtige, der Erörterung werthe Frage: ob die Nichtbeachtung der Dänischen Sprache, wodurch sie auch hier, wie es in noch südlicheren Gegenden schon geschehen ist, ihrem Untergange entgegengeht, fernerhin noch zu verantworten ist, in einer Zeit, wie die unsrige, in der mehr als irgend früher die Bedeutsamkeit der Volksthümlichkeit erkannt worden ist.

Das Völkerleben in seiner Tiefe beruht nicht bloß auf seiner Erscheinung in der Gegenwart, sondern vielmehr auf seiner Entwickelung in der ganzen Folge der vorhergegangenen Zeiten. So wie der einzelne Mensch im reiferen Alter auf sein Jugendleben zurückblickt, um sich selbst ganz zu begreifen, und hierzu nicht im Stande wäre, wenn er früher eine andere Sprache gesprochen und diese jetzt vergessen hätte: so ist auch im langen Leben des Volkes, als Gesammtwesens, die Sprache das wichtige unentbehrliche Band zwischen seiner Gegenwart und Vergangenheit. Das Volk — von den wenigen Gelehrten sprechen wir hier

*) S. z. B. Schlew. Holst. Blätter für Polizey und Kultur 1799 II. S. 188.

nicht — welches die Sprache seiner Väter ganz aufgiebt gegen eine fremde, zerreißt dadurch seinen innersten Lebensfaden; die Lieder und Sagen der Vorzeit verstummen, oder, wenn auch zum Theil in die neue Sprache übertragen, ertönen sie nicht mehr als so lebendiger, wahrer Ausdruck des vaterländischen Daseyns wie früher *). Das eigene Vaterland wird einem solchen Volke gewissermaaßen fremd; die Benennungen, welche die Vorfahren den Gegenden und Oertern, den Fluren und Gewässern gegeben haben, versteht es nicht mehr, es kann sich Nichts dabei denken. So das Deutsch gewordene Volk im südlichen Schleswig. Begriffsärmer als die Alten geht es in seiner Heimath umher, ungeachtet der so viel besseren Verstandesbildung, die ihm in seiner Kindheit in der Schule, aber nur in der neuen Sprache, mitgetheilt wird. Doch die Schule ist arm gegen die Fülle des Lebens; dieses bietet fortwährend auch den Erwachsenen für ihre geistige Entwickelung die mannichfaltigsten Gegenstände des Nachdenkens dar, wenn sie nur in der Jugend das Vermögen sie zu fassen erworben haben. Das unentbehrlichste Mittel hierzu ist aber die Kenntniß der Sprache, oder der mehreren des Landes; die Vernachlässigung einer raubt einen ganzen Gedankenkreis. Für wie Manchen z. B. in meiner Vaterstadt, und grade aus den gebildeteren Ständen, deren Bildung aber, obgleich das Dänische noch gar nicht ganz ausgestorben ist, zum Theil so ausschließlich Deutsch ist, entsteht bei Namen, die er täglich hört, wie Munkentoft, Plankemai, die Oeen, Schausende und anderen, kein Begriff. Und doch würden diese und

*) Die Abnahme des Sagenkreises unter Völkern, die eine ganz neue Sprache angenommen haben, ist eine nicht selten gemachte Bemerkung, die wohl auch in Schleswig ihre Bestätigung findet, wo das nördliche, Dänisch gebliebene, vorzugsweise reich an Sagen ist.

tausend andere in Stadt und Gegend ihm Geistesbeschäftigung geben, wenn er in der Jugend die Dänische Sprache zu achten gelernt hätte.

Da die Sprache das nothwendige Austauschungsmittel der Gedanken ist, so kann es gar nicht anders seyn, als daß diejenigen Geschlechtsfolgen, welche nach und nach die alte Sprache vergessen und die neue erlernen, in ihrer geistigen Entwickelung leiden *); denn ihre Sprache ist während der ganzen Zeit nur ein sehr unvollkommener Ausdruck ihrer Gesinnung. Aber selbst wenn nun endlich die neue Sprache angenommen ist, wie lange wird sie doch noch von der Mehrzahl schlecht und unrein gesprochen! Grade die Eigenthümlichkeiten der alten Muttersprache in der Aussprache, der Wortfügung und Sprachlehre wurzeln am festesten, und werden daher zum größten Theile, ausser einer Menge Wörter, in die neue Sprache, dem Geiste dieser durchaus zuwider, mit hinübergenommen. Noch immer z. B. spricht der Flensburger und Angler das Deutsche, der Dänischen Sprache fremde, sch und z nicht aus, gebraucht die Vorsetzsylben her und hin nicht, bildet die zukünftige Zeit, wie im Dänischen mit skal, so nun mit soll, braucht Vorwörter als Nachwörter **); und doch sind es schon ungefähr 400 Jahre her, daß man angefangen hat in der Stadt Deutsch zu sprechen.

Ueberdieß ist nicht ausser Acht zu lassen, daß das Dänische Volk, wenn es sich zum Deutschen wendet, nicht das Hochdeutsche, sondern von den Städtern und von seinen südlichen Nachbaren das Plattdeutsche annimmt, welche dem Dänischen näherstehende

---

*) Vgl. Hegewisch's Aufsatz in den Kieler Blättern II. S. 97.

**) Was ist das für Deutsch: Komm ein; lauf aus; geh mit ihr durch und bring sie dann um; ich weiß da Nichts von; ich kann da nichts vor; ich länge sehr u. s. w.

Mundart ihm sprechen zu lernen leichter wird. Im Uebergangszeitraume spricht es also Dänisch und Plattdeutsch, lernt, so gut wie es gehen will, Hochdeutsch als öffentliche Sprache verstehen; und da also drei Sprachen den Leuten im Kopfe herum laufen, so ist es begreiflich, welche Sprachverwirrung und Gedankenunklarheit herrschen muß. Hat man nun schon von dem Nebeneinander-Bestehen der beiden Deutschen Mundarten Nachtheile für das Volk im kirchlichen und Staatsleben bemerkt *): so sehe ich nicht ein, wie die Begünstigung der noch weiteren Ausbreitung der plattdeutschen Sprache als dritter, in diesem Theile Schleswigs gerechtfertigt werden kann, indem sie vornehmlich nur eine Folge äusserer in den öffentlichen Einrichtungen liegender Ursachen ist. —

Nachdem ich nun den öffentlichen Zustand des Dänischen Schleswigs in sprachlicher Rücksicht beleuchtet habe, und zwar nach seinen beiden Abtheilungen, der mit Dänischer und der mit Deutscher Kirchensprache: werde ich mir erlauben, einige Wünsche und unmaaßgebliche Vorschläge für die Verbesserung desselben hier auszusprechen, mit Bezugnahme auf die mehreren, grade unter der Regierung Seiner Majestät unsres Königs, zu diesem Zwecke schon getroffenen Maaßregeln. Denn Ihm, der sich während seines ganzen Lebens als mächtigen Beschützer und thätigen Freund auch der untern Stände seines Volkes bewährt hat, konnte der aus der Unterdrücktheit ihrer Sprache hervorgehende Uebelstand in Schleswig nicht entgehen. Da nun die Ursache hiervon in öffentlichen Einrichtungen liegt, so ist die Staats- und Kirchengewalt berechtigt, und also auch berufen, die Veränderungen in denselben zu machen, durch welche die Dänische Sprache ihren natürlichen Platz, so weit es die heuti-

---

*) S. z. B. Kruse a. a. O. S. 13. f.

gen Verhältnisse gestatten, wieder erlangt. Solchen Maaßregeln haben auch schon vor Jahren Männer, wie Herr Professor Falck *) und Herr Dr. Kruse **), denen auch nicht die geringste Partheilichkeit für die Dänische Sprache beigelegt werden kann, ihren Beifall gezollt, und sie des allgemeinen Besten wegen für nothwendig erachtet. Beide sind aber auch der Meinung, daß noch mehr, als bis jetzt, dafür geschehen müsse ***). In den Jahren 1807 und den folgenden sind für jenen Zweck mehrere Verordnungen erlassen und Einrichtungen getroffen worden; aber man ist vielleicht, wenn eine Vermuthung geäußert werden darf, den wohlwollenden Plänen Sr. Majestät des Königs nicht recht entgegen gekommen, wahrscheinlich aus dem Grunde der

---

*) S. Kieler Blätter 1816 Bd. II. S. 119—127 namentlich S. 122: „Die Wiedereinführung der Landessprache bei allen „öffentlichen Angelegenheiten ist eine gerechte Forderung des „Volks," und im Staatsbürgerlichen Magazin (1828 Bd. II. S. 834): „Auch wir müssen es mit dem (dänischen) Ver„fasser bedauern, daß noch Nichts geschehen, um jenem „Uebelstande abzuhelfen und es dahin zu bringen, daß die „rechtlichen Angelegenheiten der Dänischredenden Einwohner „des Herzogthums Schleswig auch in Dänischer Sprache ver„handelt werden konnten. . . . Auch eine im vorigen Herbste „gedruckte Vertheidigung des Pachters Walter auf Gram „vom Justizrath Jasper liefert actenkundige Thatsachen (über „die Ungelegenheiten, welche der Gebrauch der Deutschen „Sprache in den Gerichten des nördlichen Schleswigs ver„ursacht.)"

**) Kieler Blätter V. S. 30: „Ich bin der festen Ueberzeugung, „die Regierung könne und müsse Manches thun, um jenen „Unbequemlichkeiten abzuhelfen und die Doppelsprache nicht „nur unschädlich, sondern selbst vortheilhaft für die, welche „sich ihrer seit Jahrhunderten zu bedienen gewohnt sind, zu „machen."

***) Auch Outzen a. a. O. S. 122.

im Allgemeinen geringen Kenntniß der Dänischen Sprache unter dem Beamtenstande; und die gute Sache ist in Stocken gerathen *). Ueberdieß fand sie in der öffentlichen Meinung einen gewissen Widerstand, theils weil man wohl bei der Dänischen Sprache auch an Dänische Einrichtungen dachte, die man, aus den vorhin angeführten Gründen, zum großen Theile nicht anstatt der einheimischen wünschte, theils weil grade damals ein paar Dänen, ohne Einsicht in Völkerleben und Staatsrecht, eine allgemeine Einführung der Dänischen Sprache nicht nur im Deutschen Theile Schleswigs, sondern, auf Veranlassung der Auflösung des Deutschen Reichs, sogar in Holstein ins Werk gesetzt zu haben, öffentlich wünschten. Sie haben aus an sich gerechter, aber übertriebener Ereiferung über die Unterdrücktheit des Dänischen in Schleswig, ihrer Sprache, deren Ehre und Ausbreitung sie befördern wollten, geradezu geschadet; indem das Vorurtheil gegen sie durch die Unzufriedenheit über eine unnatürliche Aufdrängung derselben, die in den Schriften vieler Verfasser jener Zeit, auch der beiden ebengenannten, stark hervortritt, sehr genährt worden ist, wie die Erfahrung lehrt.

Jetzt aber, da sich jenes Vorurtheil etwas zu verlieren anfängt, da die künftigen Staatsbeamten auch auf der Landes-Universität zum Theil das Dänische nicht vernachlässigen **), möchte sich der königliche Plan leichter durchführen lassen. Dieser ist wie das aus dem Gottorper Obergerichte an alle Behörden erlassene Rescript

---

*) Vgl. Falck in den Kieler Blättern II. S. 122.

**) Erfreuliche Belege für diese Bemerkungen finden sich darin, daß sich in den bedeutendsten Städten beider Herzogthümer in neuerer Zeit Dänische Lesegesellschaften gebildet haben, in Kiel, Altona, Schleswig, Flensburg und anderen, so wie darin, daß die Vorlesungen über Dänische Sprache und Dänisches Recht besucht werden, besonders von Schleswigern.

vom 19ten Jan. 1811 *) ihn ausspricht, der: daß die Dänische Sprache da, wo sie gesprochen wird, bei dem Gottesdienste, dem Schulunterrichte, der Rechtspflege und allen öffentlichen Angelegenheiten künftig eingeführt werden soll. Die einzelnen zum Theil zur Vorbereitung dieses schon getroffenen Veranstaltungen sind folgende, und beziehen sich, bei der, rücksichtlich der Verwaltung so engen Verbindung zwischen Schleswig und Holstein, auf beide Herzogthümer. Im Jahre 1807 erging an alle höchsten Regierungsbehörden der Befehl **), die durch sie erlassenen gesetzlichen Verfügungen in Deutscher und Dänischer Sprache bekannt zu machen. Hierdurch erlangten die Dänischen Schleswiger endlich ihr altes Recht wieder, in ihnen verständlicher Sprache Bestimmungen über ihre bürgerlichen Rechte und Pflichten zu erhalten, so daß sie doch jetzt im Stande sind, dieselben ohne Umwege zu erfahren ***).

Bei der Besetzung aller königlichen Aemter soll bei sonst gleichen Umständen, vorzügliche Rücksicht auf diejenigen Candidaten

---

*) S. Kieler Blätter a. a. O. Aagaard Tørning Lehn. S. 62.

**) S. Anmerkung zu dem Schreiben des Kronprinzen an die General-Zollkammer vom 3ten Dec. 1807 in der Chronologischen Sammlung.

***) Vgl. Outzen a. a. O. S. 146. — Niemann Landeskunde S. 61. Als zweiten Grund für jene Veränderung nennt das eben angeführte Schreiben: um die Kenntniß der Dänischen Sprache in den Herzogthümern mehr auszubreiten. Hierbei ist wohl vorzugsweise an den Beamtenstand gedacht worden, für den dieß besonders wichtig ist. Den Verhältnissen nicht ganz angemessen, möchte es scheinen, daß die Bestallungen der Beamten seit 1810 allein Dänisch ausgefertigt werden, da Holstein und ein Theil Schleswigs rein Deutsch ist, und jene den Beamten als solchen bei seinen Untergebenen auch beglaubigen sollen. — Vgl. Falck a. a. O. S. 123.

genommen werden, welche Kenntniß in der Dänischen Sprache besitzen *), und sie haben ihren Gesuchen Zeugnisse darüber, in wie weit dieß der Fall ist, beizufügen **).

Diese Vorschrift rechtfertigt sich auch in Ansehung derer, die außerhalb des Dänischen Schleswigs angestellt werden, theils dadurch, daß sie später vielleicht hier angestellt werden, auch leicht mit Unterthanen dorther, oder aus dem so nahen Königreiche zu thun bekommen können, theils durch die Beschaffenheit unsres Staats, als eines aus an einander gränzenden Ländern zusammengesetzten; denn bei der häufigen amtlichen Berührung unsrer Behörden mit den Dänischen, fördert es den Geschäftsgang, wenn sie gegenseitig ihre Sprache verstehen. Die des Königreichs schreiben an die der Herzogthümer Dänisch, und diese an jene Deutsch, welches jeder Dänische Beamte versteht.

Auf der Universität war nun schon seit 1781 durch Anstellung eines Lehrers der Dänischen Sprache Gelegenheit zur Erlernung derselben gegeben worden. Aber jener konnte nicht auf eine für Studenten angemessene Art wirken, so lange sie meistens gar keine Vorkenntnisse des Dänischen mitbrachten. Daher ist es für das Bekanntwerden der Dänischen Sprache unter dem Beamtenstande von der größten Wichtigkeit, daß das einzige rechte Mittel im Jahre 1814 ergriffen worden ist, dieselbe nämlich zum Unterrichtsgegenstande in den gelehrten Schulen zu machen ***). Durch die längere Beschäftigung mit der Dänischen Literatur, deren Daseyn die Meisten früher kaum von Hörensagen kannten, wird auch Achtung für die Sprache entstehen, und mit dieser erst größere

---

*) Kanzleipatent 23sten Oct. 1811.

**) Kanzleipatent 7ten Sept. 1812 und das Kanzleischreiben vom 5ten Jun. 1813 rücksichtlich der Advocaten.

***) Allgemeine Schulordnung vom 24sten Aug. 1814 §. 16.

Lust, sich auf dieselbe zu legen. Aber diese Maaßregel hat in ihrer Ausführung in einzelnen Schulen mehr oder weniger Verzögerung erfahren (die wohl nicht bei allen in den Verhältnissen, sondern in den Vorurtheilen gegen das Dänische ihren Grund gehabt hat), so daß es erst in den letzten Jahren überall wirklich Gegenstand des Unterrichts geworden ist. Und doch ist die Dänische Sprache für alle Studirende, die künftig als Juristen, Theologen und Mediciner (letztere z. B. als Physici) Beamte werden wollen, wie vorhin bemerkt, nützlich, auch sogar für die beste Förderung*) der öffentlichen Geschäfte nöthig, und daher für die Mehrzahl, die sich nicht während ihres ganzen Lebens mit den Wissenschaften in weiterem Umfange beschäftigt, von größerer Wichtigkeit in unserem Lande, als andre neuere Sprachen; wie dieß auch schon in älterer und neuerer Zeit die Ansicht von wahrhaft vaterländisch gebildeten und gesinnten Männern gewesen ist **). Die Staatsgewalt hat daher unläugbar das vollkommenste Recht, Veranstaltungen zu treffen, wodurch die Erwerbung dieser Fähigkeit möglich wird. Sie verdient Dank dafür ***), und diesen um so mehr, weil die Kenntniß der Dänischen Sprache sogar zur allgemeinen gelehrten Bildung in den Herzogthümern unentbehrlich ist, da eine Menge

---

*) Dieß möchte mit Rücksicht auf Falck in den Kieler Blättern II. S. 124 — 127 zu bemerken seyn.

**) So sagt Kruse in den Kieler Blättern V. S. 33. „Mag „immerhin die Kenntniß des Englischen und Französischen „dem künftigen Gelehrten wichtiger und nützlicher seyn, wie „die des Dänischen, so ist es doch gewiß, daß dem Jüngling, „der künftig als Beamter angestellt zu werden wünscht . . . . „die Kenntniß des Dänischen noch nothwendiger ist, wie die „jener beiden ausländischen Sprachen." — Vgl. auch die im Staatsbürgerl. Mag. X. S. 637 mitgetheilten Aeußerungen des alten Schleswigers Ulrich Petersen.

***) S. auch Outzen a. a. O. S. 147.

Quellen und Hülfsmittel für die Landeskunde, die Geschichte und das ganze Germanische Alterthum in ihr geschrieben sind.

Ausser diesen eben erörterten wichtigsten von der Regierung getroffenen allgemeinen Maaßregeln möchten nun noch mehrere besondere für Schleswig, meinem unmaaßgeblichen Dafürhalten nach, nöthig und wünschenswerth seyn.

Eine auffallende Unfolgerichtigkeit ist es, daß, während die höchsten Regierungsbehörden die gesetzlichen Verfügungen schon so lange Deutsch und Dänisch bekannt machen, die besondere höhere Behörde für Schleswig noch immer ihre Bekanntmachungen nur in Deutscher Sprache erläßt. Muß es nicht fast scheinen, als ob jene Maaßregel nur deswegen Statt finde, weil die höchsten Behörden in Dänemark ihren Sitz haben, man in Schleswig selbst aber, dessen Verhältnisse sie doch grade vorzugweise bewirkt haben, und zu dessen Besten sie geschieht, keinen Grund dafür einsehe? Hierin wäre zuerst eine Uebereinstimmung zu Wege zu bringen, und könnte es ohne Schwierigkeit sogleich, da mehrere der Herren Mitglieder des Obergerichts, so wie andere bei demselben Angestellte, des Dänischen vollkommen mächtig sind.

Rücksichtlich andrer Maaßregeln wäre zwischen dem nördlichen Schleswig und dem südlichen zu unterscheiden:

Daß in jenem mit Dänischer Kirchensprache Dänisch auch in alle Zweige der Staatsverwaltung und der Rechtspflege wieder eingeführt werde, ist nach dem früher Erörterten, eine ganz einfache Forderung der vollständigen Anerkennung seiner Volksthümlichkeit, und das erste Mittel zur Verbesserung des öffentlichen Lebens dort. Theilweise ist es auch schon von den Orts-Behörden geschehen; so z. B. sind seit 1812 im Amte Norburg die Verträge Dänisch ausgefertigt worden, und die wohlthätigen Folgen hiervon hat man schon gespürt; gerichtliche Bekanntmachungen werden auch

in neuerer Zeit dort, so wie auf Arröe*) und in Hadersleben meistens Dänisch erlassen.

Die gesetzliche Einführung der Sprache in alle öffentlichen Verhältnisse würde zugleich eine bequeme Gelegenheit darbieten, durch Abfassung neuer Formulare, die vielfältigen Lateinischen Floskeln auszumerzen, die den Deutschen Geschäfts-Styl verunzieren, und denselben für jeden Nicht-Juristen oder Ungelehrten so unverständlich und abschreckend machen **). Auch ist die Zeit längst vorüber, wo man durch gelehrten Ballast sein Ansehn vermehrt. Eine Frist zur Veränderung der öffentlichen Sprache wäre billiger Weise einzuräumen; ich glaube aber, daß ein Zeitraum von höchstens drei Jahren hinlänglich seyn würde; denn viele Beamten und Geschäftsmänner, namentlich die Advocaten, können sehr gut Dänisch, und keinem wenigstens kann es in diesen Gegenden ganz fremd seyn. Nach gemachtem Anfange würde die tägliche Uebung die beste Lehrerin seyn, und wenn auch in den ersten Jahren manche Acten nicht im reinsten Schrift-Dänisch abgefaßt wären, so würden sie doch verständlich seyn, und so ihren Hauptzweck, der ja nicht in ästhetischer Schönheit liegt, erreichen. Im Laufe der Zeit wird grade, wie Prof. Falck bemerkt ***), die Nothwendigkeit, sich der Dänischen Sprache nicht bloß im gemeinen Leben, sondern als öffentlicher zu bedienen, der beste Sporn auch der sich dem weltlichen Beamtenstande Widmenden seyn, die Sprache gründlich zu lernen. Uebrigens wird auch die neue Verfassung die baldige Einführung des Dänischen unausweichbar erfordern, weil sie die Entwickelung vollständiger Gemeindeverfassung gewährleistet, und diese nicht ohne Erhebung der Sprache des Volks zur öffentlichen, vor sich gehen kann.

---

*) Vgl. über die ältere Zeit Danske Atlas VII. S. 445.

**) Vgl. Outzen a. a. O. S. 148.

***) Kieler Blätter II. S. 125.

Obgleich die Deutsche Rechtssprache in den nördlichen Städten nicht so große Nachtheile mit sich bringt als auf dem Lande, so möchte ich doch, um den unnatürlichen Sprachunterschied zwischen beiden zu vermindern, auch in Apenrade, Hadersleben, Sonderburg und Arröeskjöbing das Dänische zur öffentlichen Sprache zu erheben, vorschlagen. Dieß würde überdieß gar keine Nachtheile haben; denn wenn auch in den drei ersten das Deutsche in Kirche und Schule vorherrscht, so ist doch Dänisch die Umgangssprache aller eigentlich Einheimischen *).

Auch über das Kirchen- und Schulwesen des nördlichen Schleswigs in sprachlicher Rücksicht erlaube ich mir einige beurtheilende Bemerkungen, indem selbst dieses unter dem Uebergewichte der Deutschen Sprache etwas gelitten hat. Die dem Dänischen abgewandte Staatsverwaltung, und selbst die höhere Geistlichkeit in manchen ihrer Glieder, hat nämlich nicht hinlänglich für Dänische Schulbücher gesorgt, so daß noch jetzt, wie Aagaard bezeugt **), in vielen Schulen, selbst des nördlichsten Amts, Deutsche Rechnenbücher gebraucht werden; ja es wird, oder wurde wenigstens früher ***) in manchen Dänischen Kirchen aus Deutschen Gesangbüchern gesungen; das Volk war also nicht viel besser daran, als hätte man den Lateinischen Gesang der katholischen Kirche bei-

---

*) Die Dänische Volksthümlichkeit guckt überall hervor auf den unteren Stufen der langen Beamtenleiter, auf denen bis zum Rufe des Nachtwächters herab das regierende Deutsch sich hören läßt; nicht weniger in öffentlichen Aufschriften, wie Sprytzenhaus und dergleichen.

**) Tørning Lehn S. 57. Und doch ist schon 1650 unter dem Superintendenten Klotz der Gebrauch Deutscher Bücher in Dänischen Schulen für Hadersleben ausdrücklich verboten worden. S. Rhode Hadersleys Amts Beskrivelse S. 132.

***) Werlauff a. a. O. S. 104.

behalten. Daß bei solchen Einrichtungen die Dänische Volksthümlichkeit sich gedrückt fühlen, daß Verstandes- und Herzensbildung darunter leiden muß, ist natürlich und die baldige Aufhebung jener Mischung, wo sie noch Statt findet, ist daher sehr zu wünschen.

Aus jenem Gebrauche Deutscher Bücher in den Schulen erklärt sich *) die Sonderbarkeit, daß in vielen Gegenden des Dänischen Schleswigs, anstatt der vom Deutschen in ihrer Bildung so sehr abweichenden Dänischen Zahlbenennungen, besonders von 50 an, die Deutschen in Gebrauch gekommen sind; aber, wohl zu bemerken, nicht die hochdeutschen, sondern die plattdeutschen, welche die alten Schulmeister allein kannten. Indessen ist jene eigenthümliche Dänische Zählart noch nicht überall vergessen, und daß sie in alter Zeit in ganz Südjütland herrschte, beweisen z. B. die Stadtrechte von Flensburg **) und Hadersleben ***).

Uebrigens ist es nicht zu verkennen, daß selbst, nachdem das Dänische die Staatsverwaltungssprache geworden seyn wird, die Kenntniß der Deutschen Nachbarsprache für die Dänischen Schleswiger wichtig ist, indem Viele, namentlich als Seefahrer und Handwerker über ihre Sprachgränze hinauskommen. Die Aeltern wünschen daher oft Deutschen Unterricht für ihre Kinder, und dieser könnte ja auch, so wie jetzt unsre Schullehrer seminaristisch gebildet sind, gewiß ohne Schwierigkeit, besonders den fähigeren Knaben, ertheilt werden. Indessen müßte übrigens der Schul-

---

*) S. hierüber Aagaard a. a. O. S. 57. f.

**) Im Eingange: Fra wors hærrae Aar thusænd wintær oc tu hundræth fiyrsintiughæ oc fiyræ wintær.

***) Ebendaselbst: Ith Tusind Winter og Tu Hundert Winter og Halffemtesindstyvende Winter og Too Winter hvare gangen efter at hvor Herr hvar föed.

unterricht rein Dänisch seyn; da ein gemischter oder ein bloß Deutscher für Kinder der unteren Stände, die sonst kein Deutsches Wort hören, nicht anders als ihrer religiösen und Verstandesbildung Eintrag thun kann; denn sie lernen alsdann nichts gründlich, wofür wir auch die Zeugnisse Schleswigscher Prediger haben *).

Wenn nun durch die im Vorigen erörterten Maaßregeln die Dänische Sprache im nördlichen Schleswig wieder zu Ehren gekommen wäre, so würden auch wohl dortige Wochenblätter in derselben erscheinen, durch welche, oder andre der Art, wohlthätig auf das Volk gewirkt werden könnte **). In Hadersleben sind übrigens auch bisher schon mehrmals Dänische Blätter herausgegeben worden.

---

*) Ich theile hier noch einmal die schon von Werlauff (S. 133. m.) angeführten, besonders beachtenswerthen Worte des Pastors Boisen in Sundewit mit, in seinen Bibelske Fortællinger. Hadersley 1796: „Anviisning til at lære Tydsk, savnes i de „Egne af Hertugdømmet Slesvig, hvor det danske Sprog bru„ges i Omgang, i Kirker og Skoler. Det tydske Sprog kan „her kaldes fornødent eller nyttigt for mange, da Forord„ninger udkomme paa Tydsk, Processer føres i dette Sprog „og Landsoldater tidt komme til tydske Egne. Men Forældre „tænke feil, naar de vil, at deres Børn først skal læse tydske „Bøger i Skolerne, for at lære dette Sprog. De lære det „dermed ei, thi hvad de læse forklares dem ikke, og saaledes „bliver det dem til usigelig Skade. For at opfylde Forældres „billige Ønske, om at see deres Børn underviiste i det tydske „Sprog, som kan være nyttigt for Drengebørn især, haver „jeg og skrevet disse Fortællinger i begge Sprog" u. s. w. — Ferner Aagaard a. a. O. S. 52.

**) Namentlich sollten auch in diesen die Gesetze Dänisch abgedruckt werden, indem diese Blättet mehr als die Verordnungen selbst in die Hände des Volks kommen.

Noch erlaube ich mir einige Vorschläge für das Dänische Schleswig mit Deutscher Kirchensprache. Wenn meine vorhin (S. 35.), bei Erörterung seines Sprachverhältnisses, gemachten Bemerkungen über die Wichtigkeit der Erhaltung einer Sprache, und die mit ihrem Untergange verbundenen Nachtheile richtig sind: so muß auch die Anwendung von Mitteln gebilligt werden, wodurch demselben vorgebeugt wird, insofern diese nur den bestehenden Verhältnissen angemessen sind; denn keinesweges soll hier Zwangsrückschritten das Wort geredet werden. Mag auch der Dänische Vaterlandsfreund bedauern, daß das Dänische in dem südlichsten Striche seines alten Gebiets den Widerwärtigkeiten der Jahrhunderte erlegen, und ausgestorben ist; es ist einmal geschehen und hat so kommen sollen. Ein Versuch, das Deutsche wieder zu verdrängen, würde entweder mißlingen, oder doch nur ganz allmählig gelingen, und dann über diesen Landstrich zum zweiten Male die Nachtheile bringen, welche mit einer Sprachvertauschung verbunden sind. Darum darf hieran vernünftiger Weise nicht gedacht werden. Auch muß selbst da, wo Dänisch noch im Munde des Volks lebt, die öffentliche Sprache, wenigstens noch lange, Deutsch bleiben, weil die Leute, zufolge der bisherigen Einrichtungen, alle höheren Begriffe in Religion und Recht nur Deutsch verstehen und auszudrücken gelernt haben.

Aber eine ganz einfache, durchaus unbedenkliche Maaßregel, die schon vom Herrn Dr. Kruse vorgeschlagen und begründet worden ist *), wäre es: in den Schulen der Dänischredenden Gemeinden auch Unterricht im Dänischen ertheilen zu lassen, um demselben einen Halt zu geben und die Leute ihre Muttersprache in ihrer gebildeten Gestalt kennen zu lehren. Sie würden dieß, wie es ja auch in der That ist, ganz natürlich finden **), was

*) Kieler Blätter II. S. 35. ff.

**) S. auch Outzen a. a. O. S. 130.

ich aus Gesprächen mit Bauern, z. B. im südlichen Theile des Amtes Flensburg, selbst weiß. An Schullehrern, die dazu im Stande wären, würde es auch nicht fehlen, da bekanntlich in den letzten Jahren im Tonderschen Schullehrer-Seminarium eine überwiegende Anzahl Schleswiger gebildet worden ist. Zugleich müßte die Regierung in diesen Gemeinden nur des Dänischen vollkommen mächtige Prediger ernennen, damit die gehörige Aufsicht über den Unterricht nicht fehle. Alles dieß könnte ohne plötzliche Veränderung in den Verhältnissen der jetzt Angestellten geschehen, im Fall nicht Alle zur Ausführung jener Maaßregel fähig seyn sollten; wenn nur der Plan festgehalten würde, und also eintretende neue Besetzungen in Gemäßheit desselben Statt fänden. Am wichtigsten wäre diese Maaßregel für die ganze Probstey Flensburg und den Dänischen Theil der Karrharde (die Kirchspiele Lygum, Braderup, Klixbüll, Karlum, Ladelund, Medelby); damit doch nie die Zeit käme, daß die Bewohner der südlich und westlich von Flensburg gelegenen Gegenden, die in dieser ihrer Hauptstadt mit ihren nördlichen Brüdern zusammentreffen, denselben durch das Vergessen der sie jetzt verbindenden Dänischen Sprache entfremdet würden. Die Einführung Dänischer Lehrstunden in den Schulen wäre auch der erste Schritt zur Wiedereinführung des Dänischen bei dem Gottesdienste und der Staatsverwaltung in diesen Gegenden, welche im Plane der Regierung liegt. Der Gebrauch derselben Sprache im öffentlichen wie im gemeinen Leben ist ja auch das Natürliche und daher Wünschenswerthe, aber jener vorbereitende Schritt ist eine nothwendige Bedingung für die weiteren *); denn obgleich die Bewohner der beiden nördlichsten Kirchspiele im Flensburger Amte Bau und Handewith, so wie der genannten Tonderschen, größtentheils nur

---

*) Kruse a. a. O. S. 36. Werlauff S. 130.

wenig Deutsch sprechen können, so verstehen sie doch jetzt besser eine Deutsche als Dänische Predigt, weil ihnen in der Schule die höheren Religions- und Sittlichkeitsbegriffe nur Deutsch mitgetheilt werden *). Lernten sie diese Dänisch, so würden sie ohne Zweifel eine Predigt in ihrer Muttersprache noch besser verstehen, als jetzt die Deutsche, und also mehr Nutzen vom Gottesdienste haben. Eine Zeit, wann diese Veränderung zweckmäßig unternommen werden könnte, ist im Allgemeinen zu bestimmen nicht möglich, sondern dieß muß in jeder Gemeinde der Prediger aus den Umständen abnehmen. Passend wäre es wohl **), zuerst mit beiden Sprachen abzuwechseln, wie es früher so häufig geschah; am frühesten in jenen nördlichsten Kirchspielen, in denen sich ja auch so manche Leute aus ganz Dänischen Gegenden aufhalten.

Bisher ist nur in den oberen Bürgerschulen durch die Schulordnung von 1814, §. 41 und 43, Dänischer Unterricht vorgeschrieben gewesen; jedoch ist diese für beide Herzogthümer genommene Maaßregel aus dem allgemeinen Gesichtspunkte der Nützlichkeit des Erlernens dieser benachbarten Sprache, besonders für künftige Kaufleute und Seeleute, zu betrachten, und wird besonders in den dem Dänischen näheren Schleswigschen Städten und Flecken gewiß mit Dank gesehen worden seyn; denn die Nothwendigkeit der Kenntniß der Dänischen Sprache wird hier gefühlt. So wurde in seiner Privat-Schule meiner Vaterstadt, die ich als Knabe besuchte, ein im nördlichen Schleswig geborner Unterlehrer gehalten, um Lehrstunden im Dänischen, und zwar auch schon den jüngsten Schülern, zu geben, während es damals noch nicht Gegenstand des öffentlichen Unterrichts war.

---

*) Vgl. Kruse S. 23. Anmerk.

**) S. Outzen S. 101, 102, 125, 148 f.

Aber ob nicht auch in Rücksicht der Bürgerschulen eine besondere Maaßregel für das nördliche Schleswig anzuordnen sey, das ist eine andere Frage. Ich glaube, es würde für die allgemeine Volksbildung in den vier Städten mit Dänischer Umgangssprache (doch in Arröeskjöbing, als zu einem Dänischen Bisthume gehörig, wird es wohl schon Statt finden) vortheilhafter seyn, wenn die allgemeine Unterrichtssprache Dänisch wäre, und daneben Deutsch gelehrt würde. Auch diese Meinung ist schon von Anderen, die auf die Nachtheile Deutscher Schulen für Dänische Kinder in den im ganz Dänischen Lande liegenden Städten aufmerksam gemacht haben *), ausgesprochen worden. In der Gelehrten-Schule Haderslebens ist aber das Deutsche als Unterrichtssprache passend beizubehalten, sowohl wegen seiner großen allgemeinen, als wegen seiner besonderen Wichtigkeit für Nord-Schleswigsche Studirende, und kann auch für Schüler der Art, mit höherer geistiger Bildung, nicht nachtheilig seyn, wenn sie nur auch mit der Literatur ihrer Mutter- oder Landessprache bekannt gemacht werden.

Dieß sind meine Ansichten über die Sprachverhältnisse meines Geburtslandes. Man wende gegen die Maaßregel: im Dänischen Schleswig das Dänische wieder zur öffentlichen Sprache zu machen (welches, wie die Einführung alles Neuen, mit einiger Mühe verbunden ist) nicht ein, daß es füglich beim Alten bleiben könne, weil ja im südwestlichen Schleswig, so wie in ganz Niederdeutschland die öffentliche Sprache auch verschieden von der Volkssprache sey. Denn ein Nachtheil ist dieß immer, wie schon vorhin bemerkt, obgleich derselbe auf der anderen Seite dadurch sehr aufge-

---

*) So z. B. in den Prov. Ber. von 1811, S. 575, wo bemerkt wird, daß nur ungefähr ein Sechstheil der die Sonderburger Bürgerschule besuchenden Kinder nothdürftig Deutsch sprechen könne.

wogen wird, daß die Friesen und Niedersachsen, bei dem Aufgeben ihrer besonderen Deutschen Spracharten, Bürger des großen und reichen Gebiets der Hochdeutschen Sprache geworden sind, die nun als gemeinschaftliches Band alle Deutschen Stämme umschlingt. Da Friesisch (wenigstens Nordfriesisch) und Plattdeutsch schon lange aufgehört haben, Sprachen der gebildeten Rede und Schrift zu seyn, so ist eine Wiedereinführung derselben in das öffentliche Leben jetzt überhaupt unthunlich, während jene Bedingung für die Dänische Sprache Statt findet. Auch muß ja das Herrschen der Hochdeutschen als öffentlicher Sprache in einem Dänischen Lande bei Weitem nachtheiliger seyn, als in einem Niederdeutschen, weil ihr Abstand von dem, einem ganz anderen Sprachzweige angehörenden, Dänischen bedeutend größer ist. Zwar hat das Bestehen zweier öffentlichen Sprachen in einem Lande seine Unbequemlichkeiten, namentlich für die höheren Behörden und für eine Ständeversammlung, aber doch hat es nicht solche Nachtheile, wie die bisherige Alleinherrschaft des Deutschen. Und jene sind doch wegen der Verwandtschaft des Dänischen und Deutschen nicht so übermäßig groß; jeder Gebildete wird leicht beider mächtig; und dieß müßte die Aufgabe des Schleswigers seyn *). Die Volksverhältnisse, wie Gott sie einmal sich hat bilden lassen, sollen die Menschen gehörig würdigen, und in Gemäßheit ihrer die das allgemeine Beste nach allen Seiten hin befördernden Einrichtungen treffen. —

Die an sich dem volksthümlichen Zustande Schleswigs, wie im Vorigen bewiesen worden, entsprechende Erhebung der Dänischen Sprache zur öffentlichen, scheint nun überdieß vermöge des staatsrechtlichen Verhältnisses des Landes durch die Staatsklugheit geboten zu werden. Und das politisch Richtige,

---

*) Ein schönes Beispiel hat ja selbst der Gottorpsche Herzog Adolph schon vor Alters gegeben, der in allen Sprachen seines Landes, Deutsch, Dänisch und Friesisch reden konnte.

welches die Gerechtigkeit zur Grundlage hat, darf man auszuführen nicht anstehen.

Schleswig, seiner Geschichte und der Abstammung des größten Theiles seiner Bevölkerung nach, ein Dänisches Land, ist dieß auch seinem Staatsrechte nach, das heißt, im weiteren Sinne; denn eine bloße Landschaft und Abtheilung des Königreichs Dänemark bildet es freilich nicht mehr, seitdem es ein Erblehn desselben geworden ist. Aber in neueren Zeiten haben manche Schriftsteller das Verhältniß Schleswigs zu Dänemark ganz so, wie das von Holstein ansehen wollen *), nämlich nur als eine persönliche Staatenverbindung, durch die Person des gemeinschaftlichen Landesherrn zufällig Statt findend. Dieß kann indessen nicht zugege-

*) Dieß geschieht selbst von Herrn Prof. Falck in seinem Handbuche des S. H. Rechts, der Vorrede des 2ten Theils S. X. „Die Verbindung in welche Schleswig und Holstein durch die „Wahl Christians I. mit Dänemark kam, war keine Realunion, „keine Incorporation, sondern ohne Zweifel eine bloße Perso„nalunion." Wenn man aber Schleswig und Holstein ganz ungetrennt behandelt, so kann nicht genau gesprochen werden (wahrscheinlich hat der Verf. sein Augenmerk auf die Wirkungen der Wahl gerichtet, abgesehen von der Lehnsverbindung). Eine Incorporation trat dadurch allerdings für keines der Länder ein, und für Holstein war die Verbindung nur eine Personalunion, aber Schleswig war schon damals als Dänisches Lehn in einer Realunion mit Dänemark, und blieb es bei dem bloßen Wechsel des Lehnsträgers. Daß die Verbindung nicht bloß Holsteins, sondern auch Schleswigs mit Dänemark, durch besondere, sich auf beide Herzogthümer beziehende, Unionen noch enger geknüpft wurde, widerspricht nicht der dinglichen Verbindung zwischen Schleswig und dem Königreiche, denn diese fand sich ja in der Lehnseigenschaft ausdrücklich anerkannt; weil aber die pflichtige Lehnshülfe nicht sehr bedeutend war, so mußte das Hinzukommen einer Unionshülfe dem Königreiche wichtig seyn.

den werden. Wenn ein Theil eines Reichs zu Lehn vergeben wird, so liegt es im rechtlichen Begriffe des Lehnsverhältnisses, daß das Lehen immer noch als Land mit dem Hauptlande in Verbindung bleibt, es ist nicht mehr ein unmittelbarer, aber doch ein mittelbarer Theil des Reichs. Daher ist die Verbindung zwischen Schleswig und Dänemark eine dingliche. Der in Folge des Roeskilder Friedens geschlossene Kopenhagener Vergleich vom 12ten Mai 1658 hat diese Grundbeschaffenheit des Verhältnisses nicht aufgehoben; denn dem Herzoge von Gottorp wurde nur für sich und seine männlichen Nachkommen Freiheit von der Lehnspflicht und Souverainität über seinen Antheil Schleswigs eingeräumt *), und das Reich Dänemark gab seinem Könige als Herzog von Schleswig (damit er nicht in einem ungleichen Verhältnisse stehen möge), bloß das nämliche Recht **). Von einem Aufhören der Lehnseigenschaft des Landes selbst, ist nirgends die Rede. Sie wurde nur zu Gunsten der regierenden Familie ausser Wirksamkeit gesetzt; wie eine solche einstweilige vollkommene Unabhängigkeit eines Landes auch sonst dem Lehnrechte bekannt ist ***). Daß eine Lehnsfreiheit des Landes Schleswig nicht gemeint sey, ergiebt sich deutlich daraus: daß das Gebiet des abgefundenen Sonderburgischen Hauses auch ferner als Dänisches Lehn betrachtet, und als solches auch vom Herzoge von Got-

---

*) S. die Urkunden in Hansens vollständ. Staatsbeschreib. des H. Schleswigs No. 17 und 18; vgl. Conferenzrath Schlegel über die staatsrechtl. Verbindung der Herzogthümer; übersetzt von Prof. Falck S. 22. ff.

**) Vgl. Lackmann Anleitung zur S. H. Geschichte in Falcks Sammlungen zur Vaterlandskunde III. S. 147. (Herzoglicher Bericht).

***) Vgl. Bauer De feudi consolidatione temporaria §. 3. 44. in s. Opusc. acad. Lips. 1787. T. II.

torp anerkannt wurde *). König Christian V. machte auch den Versuch, den Herzog zum Wiederaufgeben der erzwungenen Lehnsfreiheit zu nöthigen **). Die sowohl von königl. als herzogl. Seite häufig gebrauchte Benennung: souveraines Herzogthum Schleswig, bezeichnet also nur den dermaligen staatsrechtlichen Zustand, nicht die rechtliche Grundbeschaffenheit des Landes. Diese ist die eines Lehns, welche Eigenschaft aber auch jetzt noch ruht; denn bei der Vereinigung von ganz Schleswig unter dem Könige von Dänemark ist die Geltendmachung derselben in der Wirklichkeit gleichgültig ***). Dieß könnte aber geschehen, wenn etwa vermöge der Erbfolgeordnung einmal eine andere Linie des Oldenburgischen Hauses, als die in Dänemark regierende, in das Herzogthum folgen sollte; obgleich der ehemals herzogliche Antheil, nach den bestehenden Staatsverträgen, wahrscheinlich bei der Königlich-Dänischen Linie bleiben wird. Sollte nun auch dasselbe für den ehemals königl. Antheil nicht eintreten, so würde jadoch dieser, als Lehn, mit Dänemark in gewisser Verbindung bleiben; auch hat gerade in diesem Theile der König noch ein vorbehaltenes Hoheitsrecht, nämlich die Kirchenhoheit über das Törning Lehn und die Inseln Alsen und Arröe. Ja, aus dem Bestehen des Lehnsverhältnisses, als einer Art der dinglichen Verbindung zweier Länder, folgt selbst die rechtliche, wenn auch den Umständen nach ferne Möglichkeit, daß Schleswig nach dem Aussterben aller berechtigten Lehnserben an die Krone

*) S. die Vergleiche zwischen dem Könige und Herzoge von 1663. 1667. 1675 und 1701 (zum Travendahl. Fried.) bei Hansen No. 22. 23. 24. 29; Gründl. Bericht von der H. Plönischen Succession-Sache. Kopenh. 1724. S. 84 f. 108.

**) Rendsb. Receß von 1675. Art. 8. bei Hansen No. 24.

***) Doch ist noch in einer Königl. Resolution vom 19ten April 1820 die Benennung, Glücksburgischer Lehnsdistrict, gebraucht.

heimfallen, und alsdann wieder unmittelbarer Landestheil Dänemarks werden kann *).

Das Rechtsverhältniß Schleswigs zu Dänemark ist also ein anderes, als das Holsteins; jenes wird mit demselben in der ganzen Zukunft auf die eine oder andere Art verbunden bleiben, und es liegt daher im Interesse des Dänischen Reichs, daß Alles weggeräumt werde, was Schleswiger und Dänen, mehr als nöthig ist, trennt, und daß Einrichtungen bestehen, welche die gegenseitige Annäherung befördern können. Auch meine Landsleute selbst werden sich ja in ihren öffentlichen Verhältnissen wohler befinden,

---

*) Zwar heißt es in der sogen. Waldemarischen Constitution von 1326: Item Ducatus Sunder Jutiae regno et coronae Daciae non unietur nec annectetur, ita quod unus sit Dominus utriusque. Aber diese von dem Dänischen Thronbemächtiger Waldemar von Südjütland, zu Gunsten seiner Holsteinischen Verwandten, erlassene Bestimmung ist kein Dänisches Reichsgesetz, sondern ohne Zweifel nur ein Hausgesetz dieser Familie, so daß, gleich wie der in Dänemark König gewordene Waldemar sein Herzogthum an seinen Oheim und Vormund Gerhard übertrug, auch die folgenden Könige aus seinem Stamme dasselbe an einen ihrer Verwandten verleihen sollten. Hierdurch wird es auch begreiflich, daß sich diese Urkunde nicht im Dänischen Reichsarchive befand (Hvitfeld II. S. 888.), sondern im Holsteinischen, als sie dem Dänischen Thronbewerber Grafen Christian zur Anerkennung vorgelegt wurde (Samml. der Schl. Holst. Privilegien No. 5.). Als dieser dennoch später in Schleswig wie in Holstein zum Landesherrn von den Ständen angenommen wurde, so willigte er mit dem Dänischen Reichsrathe, für sich und seine Leibeserben, ein, daß ihm in beiden Ländern nicht als Könige von Dänemark gehuldigt würde (Samml. der Privileg. No. 9.) und daher kann allerdings, so lange der Oldenburgische Stamm herrscht, Schleswig, ohne eigene Zustimmung, nicht dem Königreiche wieder einverleibt werden.

wenn sie sich in der Staatsverbindung nicht fremd fühlen, der sie, ihrer Geschichte und Lage nach, angehören. So wie aus diesem Gesichtspunkte die Aufhebung der äusseren früher erörterten Trennungsursachen von ganz besonderer Wichtigkeit ist: so gilt dasselbe von der Pflege der Dänischen Sprache, welche das innere Bindemittel zwischen dem größten Theile des Herzogthums und dem Königreiche ist, und die Bewohner beider Länder als Brüder vereint. Auch den Deutschsprechenden Schleswigern, von denen überdieß ein Theil Dänischer Abstammung ist, und manches Dänische Wort beibehalten hat, liegt sie als Sprache ihrer nördlichen Landsleute nahe, und der Friesen Sprache ist von allen Deutschen Zungen der Dänischen am nächsten verwandt *), welches die vielen übereinstimmenden Wörter zeigen.

Mit Berücksichtigung der sprachlichen Eigenthümlichkeit Schleswigs und seines von dem Holsteinischen verschiedenen äussern Staatsrechts — indem Holstein nicht in denselben Beziehungen zu Dänemark steht, Schleswig keinen Theil an den Deutschen Bundesverhältnissen hat — erhält die Maaßregel des Königs, wieder besondere Schleswigsche Landtage halten zu wollen, ihre gute Bedeutung **), und würde hierdurch ihre innere Rechtfertigung finden, wenn sie auch nicht, wie doch der Fall ist, eine äussere hätte. Denn in der von Christian I. gegebenen Vorbeteringhe der Privilegien ***) heißt es: „Ok willen

---

*) Schon in Ansehung der altfriesischen Sprache bemerkt dieß Rask: Frisisk Sproglære, Fortale S. 9.

**) Hiermit wollen wir nicht in Abrede stellen, daß nicht wegen der vielen aus der langen Verbindung beider Herzogthümer hervorgegangenen gemeinschaftlichen Verhältnisse auch eine gemeinschaftliche Ständeversammlung neben den besonderen wünschenswerth seyn könne.

***) Samml. der Privilegien No. 10.

wy unde unse nakomelinge . . . . de manschup uthe dem Lande to Holsten to Bornehovede vorboden, wen des nod is, unde desgelikes an deme Hertuchdome to urnehovede." Hierin liegt nur ein Recht auf abgesonderte Landtage; indem die Stände aus jedem Lande für sich zusammenberufen werden sollen *). Ich sehe daher nicht ein, wie die Mehrzahl der neueren Schriftsteller, und sogar die Ritterschaft in ihren öffentlichen Erklärungen von einem Rechte der Herzogthümer auf einen gemeinschaftlichen Landtag hat sprechen können. Zwar wurde später bekanntlich immer ein Landtag für beide Herzogthümer gehalten; indessen beruht dieß auf keiner grundgesetzlichen Veränderung, sondern auf Gebrauch. Konnten zur Zeit der Stiftung der Verfassung getrennte Landtage in einer Verbesserung der Privilegien festgesetzt werden, so muß man damals diese Einrichtung sehr wohl vereinbar gehalten haben mit der im ersten Privilegium Christians I. vorkommenden Bestimmung: „desse vorbenannten Lande laven wy na alle unserm vermoge (to) holden an gudeme vrede, und dat se bliven ewich tosamende ungedeelt."

Der Ausführung jener grundgesetzlichen Bestimmung kann also auch jetzt Nichts im Wege stehn, indem die eben angeführten Worte nur den Sinn haben können, daß Schleswig und Holstein unter einem Landesherrn (oder wie man später sie zu verstehen sich erlaubte: unter derselben landesherrlichen Familie) vereinigt bleiben, und derselben öffentlichen Rechte theilhaftig seyn sollten, wie sie in dem Privilegium beiden gemeinschaftlich zugesagt sind. Dieses dürfen folglich auch die einzelnen Stände der Landeseinwohner erwarten, namentlich die Ritterschaft.

---

*) Vgl. Zusammenstellung der für Preussen und die Herzogthümer Schleswig und Holstein erlassenen Gesetze wegen Anordnung von Provinzialständen, S. 25.

Insofern hat also der von ihr angesprochene, und von dem Landesherrn immer zugestandene nexus socialis *) zwischen der Schleswigschen und Holsteinischen Ritterschaft, ausser seiner Beziehung auf ihre genossenschaftlichen Verhältnisse, auch eine staatsrechtliche Bedeutung; keinesweges liegt aber darin das Recht, daß ein gemeinschaftlicher Landtag gehalten werden müsse, damit sie als ein einziges Corps auftreten könne.

Wenn jetzt eine neue Verfassung mit zeitgemäßer allgemeiner Volksvertretung eingeführt werden soll, anstatt der veralteten, und deswegen ausser Gebrauch gekommenen vorigen Landesvertretung durch zwei Stände: so ist natürlich die Volksthümlichkeit der Länder zu beachten. Bei nur einem Landtage für beide Herzogthümer kann es nicht anders seyn, als daß das Dänische Schleswig im Nachtheile steht, wie die Erfahrung der vergangenen Zeiten gelehrt hat. Das Verhältniß des Dänischen zum Deutschen ist alsdann zu ungleich; jenes, den viel kleineren Theil ausmachend, wird als etwas kaum zu duldendes Fremdes angesehen, und nicht gebührend beachtet werden (welches noch jetzt auch bei manchen von gemeinschaftlichen Behörden der Herzogthümer getroffenen Veranstaltungen bemerkt werden kann **).

---

*) Dieser Ausdruck ist, wenn ich nicht irre, zuerst von der Schleswigschen Ritterschaft in ihrem Memorial von 1731 gebraucht worden (s. königl. Resolution v. 27. Jun. 1732 in der Samml. der Privileg. No. 43.). Später haben Schriftsteller denselben auch wohl von der Verbindung beider Herzogthümer gebraucht; Rüder im Staatsb. Mag. Bd. IV. S. 569 — 71.

**) Z. B. So, um nur ein grade in der Gegenwart vorliegendes Beispiel zu nennen, sind von der Anweisung über die Cholera für beide Herzogthümer 24000 Exemplare gedruckt worden, und von diesen in Dänischer Sprache 2000. Da sie vorzüglich für das Volk bestimmt ist, so hätte hier besonders das Verhältniß der Volkszahl, welche in den Schulen nur Dänisch lesen lernt, beachtet

Bei einem besonderen Schleswigschen Landtage hingegen ist das Verhältniß des Dänischen und Deutschen gleich, und die Dänische Volksthümlichkeit, die eben so viel Recht auf Anerkennung hat *), als die Deutsche, wird sich leicht geltend machen können; die der Deutschen Schleswiger kann um so weniger gefährdet seyn, weil sie — Friesen, Niedersachsen und Deutsch gewordene Südjüten zusammengenommen — beinahe die Hälfte der Bevölkerung ausmachen, ja unter den Gebildeten noch immer die Mehrzahl, und sie sich überdieß an Holstein und das ganze große Deutschland anlehnen. Auf der andern Seite entspringt für die Holsteiner aus dieser Einrichtung der Vortheil, daß ihr Landtag ein rein Deutscher ist, und sie sich um Dänisches nicht unmittelbar zu bekümmern haben, was ihnen bei ihrer Deutschheit lieb seyn wird.

Indem aber Schleswig durch sein Staatsrecht und seine Sprachen beiden Ländern, Dänemark und Holstein nahe

---

werden müssen. Da nun die gesammte Bevölkerung jetzt ungefähr 750000 Menschen beträgt (vgl. Gudme im Staatsbürgerlichen Magazin X. H. 1. Tab. I.) und, nach meiner zu Anfang aufgestellten Berechnung, für ungefähr 110000 die Schulsprache Dänisch ist, so hätten also, anstatt $\frac{1}{12}$, allerwenigstens $\frac{1}{7}$ Dänische Exemplare gedruckt werden müssen; das Dänische Schleswig ist demnach um mehr als ein Drittheil zu kurz gekommen. — Gleichfalls mag hier erwähnt werden, daß es für die Herzogthümer nur einen Deutschen Kalender giebt, und der Dänische Landmann in Schleswig der nützlichen Anweisungen, die auf diesem Wege mitgetheilt werden können, entbehrt. Vgl. Aagaard Tørning Lehn S. 58.

*) Bei ähnlichen Verhältnissen in alter Zeit in der Gothländischen Stadt Wisby bestimmte Gottlands stadslag cap. I.: I raadet skolo vara sex oc tretijo man af begge tungemaalen (Schwedisch und Deutsch.)

steht, jedem derselben näher verwandt ist, als sie es unter einander sind, so stellt es sich als Mittelglied in deren Vereinigung dar. In diesen seinen ganz eigenthümlichen Verhältnissen erblicke ich grade die tiefere Bedeutung seiner Geschichte. Als es vor Zeiten in gewisser Rücksicht, doch nicht gänzlich, von seinem Nordischen Mutterstaate getrennt wurde, um mit Holstein in Verbindung treten zu können, wurde es das Friedenspfand für die bis dahin feindlichen Nachbarländer; es blieb dieß, bis sein Herzog den Versuch machte, dasselbe ganz von Dänemark loszureißen; es ist es wieder geworden, seitdem es, unter dem Dänenkönige vereinigt, abermals ganz Holstein mit in diese Vereinigung hinübergezogen hat. So wie seine Gelehrten berufen sind, in der Wissenschaft die beiden Hauptstämme des Germanischen Volks, den Nordischen und Deutschen, zwischen denen sie mitten inne stehen, zu verbinden: so vermitteln die Schleswiger überhaupt den Uebergang zwischen Deutscher und Nordischer Volksthümlichkeit, die Annäherung zwischen den Nachbaren, Niedersachsen und Dänen. Und eine solche Vermittelung ist wohlthätig *). Wenn mich meine Beobachtung nicht täuscht, steht das Wesen des Obersachsen dem Dänischen eigentlich näher, als das des Niedersachsen; welcher letztere dem Engländer, aus alter Stammverwandschaft, noch jetzt ähnlicher zu seyn scheint. Während nun in dem an Holstein gränzenden

---

*) S. auch Etatsrath v. Berger: Ueber Volkseigenthümlichkeit und den Gegensatz zwischen mehreren Völkern (Kiel. Blätt. II. S. 35.) . . . . „durch diese verbindenden Mittelglieder ist die gewünschte Vereinigung (zwischen mehreren Völkern) also wirklich schon eingeleitet und möglich gemacht, weil hier die scharfen Gegensätze sich nothwendig unter einander aufheben und verschmelzen . . . . So die Schleswiger, welche die Dänen und Holsteiner verbinden und immer genauer verbinden werden."

Theile Schleswigs noch Alles, Sinn, Gemüth und Sitte Niedersächsisch ist, geht es allmälig in Dänisches über, und ist in der nördlichen Hälfte Schleswigs im Wesentlichen durchaus Dänisch. Diese Beschaffenheit Schleswigs kann nicht anders als eine größere innere Verbindung der beiden Haupttheile des Dänischen Staatskörpers erleichtern, die, auf Grundsätzen der Gerechtigkeit gegründet, gewiß zu wünschen ist. Die Gleichheit und Uebereinstimmung zwischen ihnen würde schon durch gegenseitigen Austausch Dessen, was jeder Theil an öffentlichen Einrichtungen Vorzügliches hat, zu beider großem Vortheile, sehr befördert werden. Während das Königreich viele Verwaltungsgrundsätze, deren früher Erwähnung geschehen ist, von den Herzogthümern mit Nutzen würde annehmen können, sollten wir seine Rechtspflege uns in vielen Rücksichten ein Vorbild seyn lassen: die größere Rechtseinheit und Rechtsgewißheit, die vollkommenere Vergleichseinrichtung, die viel wenigeren privilegirten Gerichtsstände, die häufige Haltung der Gerichte, das öffentliche Zeugenverhör, die Mittheilung der Urtheilsgründe, die drei Instanzen, mit Ausschließung der Verwaltung aus den beiden oberen, u. a. m.; dann aber auch, was ich als Universitäts-Lehrer am wenigsten ungenannt lassen darf: die Einrichtung einer eigenen höchsten Behörde für die Universität und die Gelehrten-Schulen.

Durch mehrere gleiche oder gemeinschaftliche *) Einrichtungen, jenachdem Verhältnisse und Umstände sie zulassen, wird das gemeinsame Staats-Interesse wachsen, und so dem Reiche an innerer Kraft Das ersetzt werden, was ihm ein hartes Geschick an äusserer Macht geraubt hat. Der Anfang in dieser Gleichstellung ist durch die Weisheit des Königs im allerwichtigsten Punkte ge-

*) Durch solche können auch die Staatsausgaben vermindert werden.

macht, durch die Ausdehnung volksvertretender Verfassung auch auf das Königreich; ein Schritt von unberechenbaren Folgen, welche die Zukunft entwickeln wird *).

Nicht pflichten wir daher dem bekannten Worte bei: Nur der König und der Feind sey uns gemeinschaftlich! Nein! Unserm Schleswig war von jeher Mehr mit Dänemark gemein; warum sollte es ohne äussern Zwang künstlich losgerissen werden? Holstein ist Jahrhunderte lang durch Schleswig mit ihm verbunden gewesen; möge diese Verbindung, ein Berührungspunkt des verschiedenen Völkerlebens, mit Weisheit und Gerechtigkeit gepflegt werden! Im Kriege wird wenig Gemeinschaft seyn, wenn sie nicht schon im Frieden besteht.

Mögen Dänemark, Schleswig und Holstein, bei gegenseitiger Achtung ihrer Eigenthümlichkeiten, unter guten Königen und zeitgemäßen Staatsverfassungen, im vollsten Maaße der Segnungen des Friedens durch brüderliche Handreichung theilhaftig werden, um desto einiger und unerschütterlicher dem Feinde gegenüber zu stehen! —

---

*) Vgl. F. A. Holstein: De Danske raadgivende Provindsialstænders Væsen og Værd. Slagelse. 1831. David's Sendebrev til Grev Holstein. Kjøbenhavn. 1831.

Lokalsamling / Håndbog
08.962
Paulsen, Christian
Ueber Volksthümlichkeit
und Staatsrecht des.....
ex.1

Historisk bogsamling
08.962
Paulsen, Christian
Ueber Volksthümlichkeit und Staatsrec
des Herzogthums Schleswig; nebst Bli

19950207 4 395 607 8

126454384 Dansk Centralbibliotek

Christian Paulsen Über Volkstümlichkeit und Staatsrecht

03.062